



JUSTIZNEWSLETTER

JAHRGANG 10 • AUSGABE 19 • OKTOBER 2013

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Personalauswahl im Justizvollzug	2
Effizienz von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug	5
Risk-Assessment und Therapie	9
Unmittelbares Verfassungsrecht im Justizvollzug	12
Die Opferperspektive im Strafvollzug	16
Alternativen zum Strafrecht	22
Entwicklungsverläufe von Jugendstrafgefangenen	24
Elektronische Aufenthaltsüberwachung	27
Ankündigungen	30
Kontaktadressen	31

Liebe Leserin, lieber Leser,

schön, dass Sie sich auch für unseren neunzehnten Newsletter Zeit nehmen. Passend zum Herbst laden wir Sie zu einer bunten Mischung von justizvollzugsrelevanten Themen ein.

Einleitend fragt *Kay Matthias von der Führungsakademie*, der seit mehreren Jahren Assessment Center für Führungskräfte im Justizvollzug durchführt, wo eigentlich das falsch eingestellte Personal verbleibt?

Den Erfolg von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug hat *Professor Dr. Jens Borchert von der Technischen Hochschule in Nürnberg* näher beleuchtet. Er stellt in seinem Artikel unter anderem fest, dass neben der Vermittlung der formalen Bildung auch informelle Praktiken im Vollzug bestehen, mit denen Gefangene Wissen und Kenntnisse erlangen.

Durch längere Haftzeiten und eine zunehmende „Psychiatisierung“ des Vollzugs sind in der Schweiz die Kosten für die Unterbringung

von Gefangene zwischen 2005 und 2010 um 24 Prozent angestiegen. Der *Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums, Dr. Thomas Noll*, zeigt auf, wie durch Risikodiagnostik und Therapie zukünftig die Kosten gesenkt werden können.

Bereits im letzten Newsletter hat *Michael Schäfersküpfer von der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* das anzuwendende Recht im Justizvollzug verständlich erläutert. Nun geht er auf den Umgang mit Beschwerden der Gefangenen nach Artikel 17 des Grundgesetzes ein.

In Nordrhein-Westfalen wurde ein Projekt initiiert, dass sich die Förderung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zum Ziel gesetzt hat. Einige Elemente werden derzeit in der Justizvollzugsanstalt Schwerte erprobt. *Claudia Gelber, Vorsitzende Richterin am Landgericht Bonn und Holger Joiko, stellvertretender Justizvollzugsbeauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen* berichten von dem Projekt und den ersten Erfahrungen.

Professor Dr. Bernd-Dieter Meier von der Leibniz Universität Hannover diskutiert für uns die Frage, ob Schadenersatz eine Alternative zur staatlichen Strafe sein kann.

Die ebenfalls sehr interessante Frage: „Was für wen unter welchen Umständen wirkt?“ greift *Professorin Dr. Daniela Hosser von der Technischen Universität Braunschweig* auf. Sie hat anhand von Entwicklungsverläufen von Jugendstrafgefangenen nach Antworten gesucht.

In einem Pilotprojekt in der Justizvollzugsanstalt Ebrach wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) erprobt. *Dr. Maike M. Breuer und Dr. Johann Endres vom Kriminologischen Dienst des bayerischen Justizvollzugs* erläutern die EAÜ und stellen ihr Fazit vor.

Wir wünschen Ihnen einen tollen Herbst und viel Spaß beim Lesen.

Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

„Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ...?“

Thesen über den Verbleib von falsch eingestelltem Personal

von Kay Mihai Matthias

Selbst das beste Personalauswahlverfahren mit den ausgefeiltesten Methoden und den bestgeschulten Beobachtern kann nicht 100%ig sicher sein. Immer wird es bei der Personalauswahl auch Fehler geben, werden nicht geeignete Bewerber eingestellt. Vor diesem Irrtum können wir uns nicht vollständig schützen. Aber wo bleiben diese „Fehl-

einstellungen“ dann eigentlich? Was wird aus ihnen?

An dieser Stelle möchte ich einige Vermutungen diskutieren und damit anregen, sich innerhalb der eigenen Behörde, Organisation oder Betriebes einmal Gedanken darüber zu machen.

Innerhalb des weiten Feldes der Personalauswahl und Personaldiagnostik gibt es zahlreiche

Untersuchungen zur Güte von Personalauswahlverfahren. Im Mittelpunkt stehen dabei neben den Fragenstellungen nach der Objektivität und Zuverlässigkeit einer Methode vor allem auch die nach der Gültigkeit bzw. Validität der mit einem Auswahlverfahren gemachten Prognose über den zukünftigen beruflichen Erfolg. Dieser Faktor lässt sich statistisch berechnen und schwankt zwischen



Kay Mihai Matthias

Diplom-Psychologe.

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges

- Führungsakademie

den Werten -1 (bedeutet alle nicht geeigneten Bewerber werden für geeignet gehalten und umgekehrt) und 1 (bedeutet alle geeigneten und nicht geeigneten Bewerber werden als solche erkannt). Die besten Verfahren erreichen dabei laut Studienlage im Schnitt einen Wert von ca. 0.51 (vgl. Schmidt & Hunter, 1998). Mathematisch lässt sich nun sehr leicht berechnen (leicht auch nur für einen Mathematiker bzw. Statistiker), wie hoch denn nun unter bestimmten Bedin-

gungen die Trefferquote ausfällt, wie hoch also der Anteil an ausgewählten Bewerbern ist, bei denen Sie mit Ihrer Prognose „Berufserfolg“ richtig liegen. Die genaue Berechnung erspare ich Ihnen an dieser Stelle, sie kann aber auf der Internetseite <http://www.ki-bit.com/taylorrusell> nachvollzogen werden. Ich möchte es aber an einem Beispiel erläutern:

Bitte stellen Sie sich vor, Sie haben zwei Stellen für Sozialarbeiter zu be-

setzen und nutzen dazu als Auswahlinstrument ein gutes, solides Einstellungsinterview. Nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen (was streng genommen bereits der erste, wenn auch wenig valide Schritt der Personalauswahl ist) laden Sie 20 Bewerber ein. Durch jahrelange Erfahrung wissen Sie, dass von den eingeladenen Bewerbern im Schnitt jeder Fünfte geeignet ist also 20 %. Ihr Interview gehört zufällig mit zu den besseren Auswahlinstrumenten und erreicht eine

Validität von 0.6. Nun können Sie, bevor Sie weiterlesen, einmal raten, wie hoch unter diesen Bedingungen die Trefferquote ist. Sie liegt bei rund 60%. Damit haben Sie sich selbst unter guten Bedingungen wahrscheinlich bei einem der zwei ausgewählten Bewerber getäuscht (40%).

Aus der Sicht eines Diagnostikers sind an dieser Stelle zwei Fehlerarten zu unterscheiden:

der Fehler erster Art auch Alpha-Fehler genannt und der Fehler zweiter Art auch Beta-Fehler genannt. Mit dem sogenannten Alpha-Fehler wird die Zurückweisung geeigneter Bewerber bezeichnet, oder anders gesagt, man hält einen Bewerber für ungeeignet für eine bestimmte Stelle obwohl er eigentlich geeignet wäre. Dieser Fehler wird in der Regel wenig offensichtlich, da man die entspre-

chenden Bewerber ja nicht mehr wieder sieht. Wir können also nie die Erkenntnis erlangen, dass der Bewerber eigentlich gut in seinem Job gewesen wäre. Der Beta-Fehler hingegen meint, dass die als geeignet getesteten Bewerber in Wirklichkeit ungeeignet sind.

Statistisch hängen diese beiden Fehler eng zusammen. Man kann den einen nicht verkleinern, ohne den anderen nicht



Die Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

automatisch zu vergrößern. Strategisch ist es möglich den Beta-Fehler möglichst klein zu halten, indem man auch Bewerber mit kleinen Auffälligkeiten im Auswahlverfahren ablehnt. Dies geht aber immer zu Kosten des Alpha-Fehlers, da dieser gleichzeitig ansteigt. Werden also bereits Bewerber bei kleinen Mängeln abgelehnt, müssen wir damit leben, auch häufiger eigentlich geeignete Bewerber abgewiesen zu haben. Diese „vorsichtige“ Strategie kann man immer dann anwenden, wenn das Bewerberfeld auch groß genug ist, man also „aus dem Vollen schöpfen“ kann. Zu beobachten ist

aber in einigen Berufsgruppen im Vollzug ein Rückgang an Bewerbern. Bei einem weiterhin sehr vorsichtigem Vorgehen, müssten wir also damit leben, Stellen auch längerfristig unbesetzt zu lassen.

Kann es also tatsächlich sein, dass wir uns so oft täuschen, dass wir selbst unter noch besseren Bedingungen als im Beispiel beschrieben doch erschreckend häufig Fehleinstellungen tätigen werden? Und wenn ja, was geschieht mit diesen Personen? Die erste Frage ist mit einem „Ja“ zu beantworten, denn wir werden uns immer wieder bei

Auswahlverfahren irren. Die zweite Frage möchte ich nun anhand einiger Thesen diskutieren.

Was geschieht mit den fehlgestellten Personen?

1. These: Die „Schlimmsten“ werden gar nicht eingestellt.

Es ist wahrscheinlich, dass es uns in der Regel gelingt, die „schlimmsten“, soll heißen die am wenigsten passenden Bewerber, durchaus entdecken zu können und abzulehnen. Dann bleiben die Bewerber mit den kleineren Mängeln übrig. Solche Schwächen

„Werden also bereits Bewerber bei kleinen Mängeln abgelehnt, müssen wir damit leben, auch häufiger geeignete Bewerber abgewiesen zu haben.“

der Bewerber werden dann möglicherweise im Laufe der Zeit im Berufsalltag ausgebügelt, da die Bewerber Dinge dazu lernen oder unpassende Verhaltensweisen ablegen (siehe auch 2. These).

2. These: Die vermeintlichen Fehleinstellungen gleichen ihre Mängel im Berufsalltag aus. Diese Vermutung schließt sich an die 1.

These an. Handelt es sich um kleinere Mängel, die wir im Verfahren übersehen haben, ist es durchaus vorstellbar, dass diese im Laufe der ersten Monate, vielleicht Jahre ausgeglichen werden. Menschen sind lernfähig, also kann es ihnen auch gelingen, sich am Arbeitsplatz die nötigen Kompetenzen anzueignen bzw. auszubauen. Nach einer gewissen Zeit sind die

übersehenden Mängel also gar nicht mehr existent. Für Auswahlverfahren könnte das u. a. die Implikation haben, dass man um einiges deutlicher auf die Lernfähigkeit der Bewerber schauen muss. Sofern im Auswahlverfahren bereits kleinere Mängel auffallen, wird eingeschätzt, ob die beobachteten Mängel ausgleichbar erscheinen, z. B. durch einen Zugewinn



an Berufserfahrung in den nächsten Jahren oder ein ganz bestimmtes Berufsumfeld. Auch zurzeit eröffnen wir (der nds. Justizvollzug) den Teilnehmern eines zentralen Auswahlverfahrens, die abgewiesen werden, die Möglichkeit, sich nach Ablauf einer gewissen Zeit (meist 2 Jahre) erneut bewerben zu können und ein Auswahlverfahren zu durchlaufen. Wir gehen also davon aus, dass Men-

schen sich auch noch verändern können, dass Kompetenzen und Eigenschaften einer Person nichts für immer Unveränderbares sind.

3. These: Andere, nicht im Auswahlverfahren erfasste Merkmale, sind ausschlaggebend für den Berufserfolg.

Es wäre durchaus vorstellbar, dass die fälschlicherweise eingestellten Bewerber trotz alledem

in ihrem Berufsleben erfolgreich sind, zumindest aber eine gute Arbeit leisten. Das könnte daran liegen, dass weitere, nicht im Auswahlverfahren erfasste Merkmale, wichtiger für einen Erfolg am Arbeitsplatz sind. Im Auswahlverfahren sind uns diese Merkmale dann entweder entgangen (da auch nicht vorgesehen) oder auf irgendeine Weise implizit mit eingeflossen, obwohl sie offiziell gar nicht er-

„Wir gehen also davon aus, das Menschen sich auch noch verändern können, das Kompetenzen und Eigenschaften einer Person nichts für immer Unveränderbares sind.“

fasst werden sollten. Der ein oder andere würde an dieser Stelle vielleicht das berühmt-berüchtigte „Bauchgefühl“ benennen. Es erscheint aber eher unwahrscheinlich, dass alle oder viele vermeintlich fehleingestellte Bewerber neben denen im Auswahlverfahren gezeigten Leistungen noch jede Menge andere berufsrelevanter Merkmale mitbringen, mit denen sie die eigentlichen Mängel (die ja von uns in diesem Fall übersehen wurden) ausgleichen können.

4. These: Die „Fehlgriffe“ werden verträglich eingesetzt. Was geschieht nun aber mit dem Bewerben, bei denen sich anschließend mehr oder weniger deutlich zeigt, dass Ihnen wichtige Kompetenzen fehlen? Nur möchte man sich an dieser Stelle nicht mehr damit abfinden, hat aber auch keine Chance mehr, diese Personen wieder loszuwerden, sehen wir mal von einer „Abschiebung“ in eine andere Anstalt ab. Ein solches heimliches Unterschieben würde aber niemand tun!? Verbleibt

also ein solcher Mitarbeiter in der Organisation, wird er anschließend so oft mit anderen Arbeiten betraut oder an andere Arbeitsplätze umgesetzt, bis er an einer Position landet, an der er den wenigsten Schaden anrichten kann und mit den wenigsten Kollegen Ärger bekommt. Möglicherweise sogar an einer durchaus höheren Position als bei der Einstellung. Umgangssprachlich auch gerne als „Wegbefördern“ bezeichnet.

5. These: Die Mängel werden schön geredet.

Wie bereits bei der 4. These, geht es auch hier um Personen, bei denen es nach der Einstellung auffällig geworden ist, dass sie Mängel mitbringen. Unübersehbar erbringen sie nicht die von uns erwartete Leistung, ecken z. B. bei Kollegen und Vorgesetzten an. Eine Strategie des Systems ist es dann, diese Mängel einfach zu übersehen oder schön zureden. Es handelt sich

dann nicht mehr um eine Person mit offensichtlichen Schwächen sondern um einen Kollegen mit Ecken und Kanten. Und wer möchte schon nur glattgebügelte Menschen um sich herum haben. Wir reden uns also ein, dass wir genau solche Menschen brauchen, da sie mit ihrer auffälligen, teils „unkonventionellen“ Art der Motor für Veränderung sind. Verändern muss sich das Umfeld einer solchen Person

tatsächlich, denn irgendwie müssen die Kollegen ja mit solchen Personen umgehen. Wird ein solcher Zustand dann auch noch schön geredet, hilft das den Mitarbeitern nur wenig.

Uns allen ist der Umstand von Fehleinstellungen sicherlich bewusst, jeder kennt die ein oder andere oben beschriebene Strategie zum Umgang damit. Immer wieder sollten wir unser Handeln kritisch hinter-

fragen: unsere Auswahlverfahren optimieren, sehr genau hinsehen und vor allem die Augen nachträglich nicht verschließen. Auch oder gerade Personal, welches offensichtlich an einem bestimmten Arbeitsplatz überfordert ist oder sich nicht gemäß unserer Erwartungen entwickelt, benötigt unsere ganze Aufmerksamkeit und Unterstützung. Verantwortlich sind hier in erster Linie die Vorgesetzten und

Personalverantwortlichen. Manchmal bleibt aber auch nur der letzte Schritt, jemandem die Möglichkeit zu eröffnen, erhobenen Hauptes wieder gehen zu können.

Literatur

Schmidt, F. & Hunter, J. (1998). The validity and utility of selection methods in personnel psychology: Practical and Theoretical Implications of 85 years of research findings. *Psychological Bulletin*, 124(2), 262-274.

Seminarempfehlung:

„Kriminologische Forschung: Wirksamkeit des Strafvollzugs und Grundlagen der Behandlung“
vom 10. bis 11. Februar 2014 in Celle

„Auch oder gerade Personal, welches offensichtlich an einem bestimmten Arbeitsplatz überfordert ist oder sich nicht gemäß unserer Erwartungen entwickelt, benötigt unsere ganze Aufmerksamkeit und Unterstützung.“

Kontakt:

Kay Mihai Matthias

E-Mail

kay.matthias@justiz.niedersachsen.de

Telefon

0 51 41 / 59 39 - 449

Effizienz von Bildungsmaßnahmen im Justizvollzug

von Jens Borchert

Was ist Bildung?

Bildung ist für den Justizvollzug der Bundesrepublik ein zentrales Thema. Ein Großteil der Inhaftierten ist in intramuralen schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen tätig. Das sollte Auswirkungen auf die aktuelle Diskussion zur Ausgestaltung des Vollzuges haben.

Der Begriff der Bildung ist im Deutschen als eigenständiger Terminus definiert. (Hörner 2010: 11) Während zum Beispiel die englische Sprache im Wort education Bildung und Erziehung meint, kennt die deutsche Sprache hierfür zwei Begriffe. Erziehung und Bildung werden zwar mitunter sy-

nonym verwendet, meinen aber unterschiedliche Prozesse. Erziehung wird häufig als ein Vorgang verstanden, in dessen Verlauf die Normen und Werte der älteren Generation an die jüngere vermittelt werden. Die Erziehung ist in zahlreichen verschiedenen Epochen das Hauptziel der Beeinflussung von Inhaftierten gewesen. (vgl. Ostendorf 2007: 100 – 103) Als positive Spezialprävention wendet sie sich aus der Perspektive einer akzeptierten Norm an diejenigen, die sich durch das Begehen von Straftaten außerhalb dieser Normen gestellt haben. Erziehung enthält somit einen starken affirmativen Charakter. Im Strafvollzug wird in

diesem Zusammenhang von Resozialisierung gesprochen, wenn die Vermittlung von gesellschaftlich akzeptierten Werten im Vollzug genannt wird. Heinz Cornel sieht darin ein „kriminalpolitisches Programm“, das von seinem Ergebnis her zu betrachten ist. (Cornel 2009: 48)

Bildung hingegen meint einen Prozess, der von einer Person aktiv ausgeübt wird. Jürgen Raithel definiert Bildung als „die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten in Selbstverfügung und aktiver Gestaltung.“ (Raithel [u.a.] 2009: 36) Verstehen wir Erziehung somit als einen eher fremdgesteuerten Vorgang, der häufig Werte und Normen ver-



Prof. Dr. Jens Borchert
Technische Hochschule
Nürnberg Georg Simon Ohm
Fakultät Sozialwissenschaften

mittelt, so kann Bildung als ein selbstgesteuerter Prozess zur Aneignung von kognitiven Fähigkeiten definiert werden.

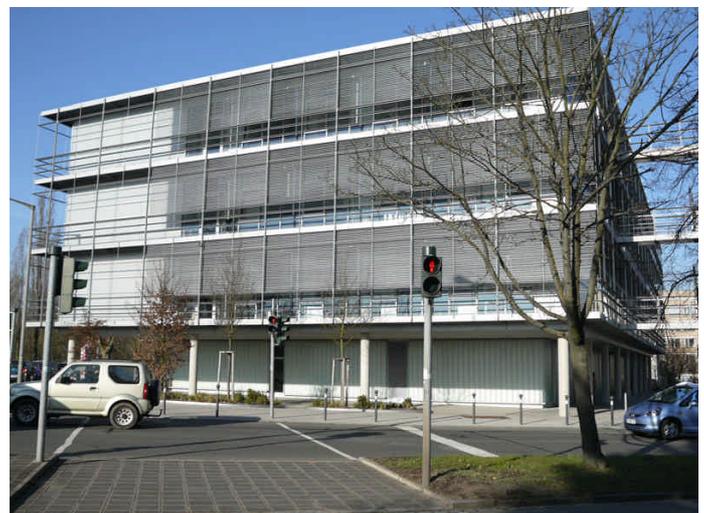
In der Alltagssprache wird das sehr deutlich: Wenn jemand sagt, dass er sich bilde, werden zentrale Bedeutungskomponenten des Bildungsbegriffes ausgedrückt: die eigene Aktivität, die Unabhängigkeit von fremden Interessen und die Aneignung von subjektiv als bedeutsam empfundenen Inhalten. Sprachwissenschaftlich betrachtet, beinhaltet der Satz „Ich bilde mich.“ mit dem Reflexivpronomen „mich“ eine wesentliche Komponente dieses Bildungsverständnisses. Die Reflexivität (Rückbezüglichkeit) des Bildungsvorgangs bezieht sich auf mehrere Aspekte: das Anknüpfen an das

eigene Vorwissen und die eigenen Interessen ebenso wie das Anknüpfen an die jeweilige subjektive Lebenswelt.

Wo findet Bildung statt?

In Deutschland erstellt das Konsortium Bildungsberichterstattung seit einiger Zeit regelmäßig Bildungsberichte. In diesen Berichten wird die Bundesregierung und die interessierte Öffentlichkeit über die Bildung informiert. Dabei gehen die Autoren davon aus, dass Bildung in unterschiedlichen Lernwelten angeeignet wird. (Bildungsbericht 2010: X) Im Leben in Freiheit sind die zentralen formalen Bildungsakteure die Schulen, die formale Abschlüsse in Form von Zeugnissen erstellen. Doch Kinder und Jugendliche eignen sich Bildung

auch in anderen Kontexten an: in non – formalen Lernwelten wie Jugendklubs oder Sportvereinen, und in informellen Lernwelten wie den Familien, der Gleichaltrigengruppe oder den Medien. Während die Bildung in den



Die Technische Hochschule Georg Simon Ohm
in Nürnberg

Schulen auf der Basis von Lehrplänen, sogenannten Curricula, erfolgt, entziehen sich die Bildungsinhalte insbesondere der informellen Lernwelten weitgehend planvollen und kontrollierbaren Handlungen.



Wenn wir die genannten Gedanken auf den Vollzug beziehen, wird auch dort ein Nebeneinander unterschiedlicher Lernwelten deutlich. Die schulischen und beruflichen Maßnahmen wirken als Vermittler formaler Bildung, aber es existiert ein großer Bereich informeller Praktiken, in denen die Gefangenen ebenfalls Wissen und Kenntnisse erlangen. Dieser Bereich informellen Lernens in der Gefangenengruppe umfasst auch einen Teil der

Subkultur in den Anstalten. Die Subkultur sichert als Unterleben in den Anstalten das Überleben der Inhaftierten (Goffman 1973) und bietet ihnen ein Curriculum, das vom Gesetzgeber nicht intendiert ist und nach dessen Absolvierung sie ihre kriminellen Handlungen perfektionieren.

Effizienz von Bildung im Vollzug meint zuerst die Effizienz der formalen Bildungsangebote. In diesem Bereich gibt es zahl-

„Wenn wir die genannten Gedanken auf den Vollzug beziehen, wird auch dort ein Nebeneinander unterschiedlicher Lernwelten deutlich. Die schulischen und beruflichen Maßnahmen wirken als Vermittler formaler Bildung, aber es existiert ein großer Bereich informeller Praktiken, in denen die Gefangenen ebenfalls Wissen und Kenntnisse erlangen.“

reiche Angebote. Insbesondere der Jugendstrafvollzug verfügt über eine umfangreiche Maßnahmenstruktur. In den deutschen Jugendanstalten besteht in der Regel die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erwerben und diverse Angebote zur Grund- und Elementarbildung zu nutzen. Hinzu kommen vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Bildung und wenigstens partiell die Chance, die mittlere Reife zu erlangen. (Werner 2012: 297-

299)

Da aber die Lernwelten einander einschließen und formales Lernen (in Freiheit wie im Vollzug) stets im Rahmen anderer Lernwelten stattfindet, müssen das non-formale und das informelle Lernen immer mitgedacht werden. Diesen Sachverhalt muss auch die Forschung berücksichtigen, die sich der Effizienz von Bildung widmet.

Nach dem Erscheinen der PISA – Studie wurde zu-

nächst die formale Lernwelt „Schule“ für die Erfolge oder Misserfolge in dem Kompetenztest verantwortlich gemacht. Thomas Rauschenbach wies darauf hin, dass aber alle Kompetenzfeststellungs-Verfahren die informell erworbenen Bildungsinhalte mitmessen (Rauschenbach 2009), denn die Kenntnisse beispielsweise im Lesen sind nicht ausschließlich auf schulische Aneignungsprozesse zurückzuführen.

Ist Bildung im Vollzug effizient?

Nach den vorherigen Ausführungen wird deutlich, dass eine Frage nach der Effizienz von Bildungsmaßnahmen im Vollzug nicht leicht zu beantworten ist. Effizienz kann in Anlehnung an betriebswirtschaftliche Überlegungen übersetzt werden als der Wirkungsgrad einer Maßnahme. Dabei bemisst sich die Effizienz aus dem Verhältnis von Ertrag und Aufwand.

Für die Frage nach der Effizienz von Bildungsmaßnahmen soll an die-



ser Stelle der Terminus des Erfolges verwendet werden, der allgemein das Erreichen von Zielen beschreibt. Eine Möglichkeit besteht darin, Erfolge in vollzuglichen Maßnahmen zu messen. Hierfür wer-

den die Daten gesammelt und ins Verhältnis zueinander gesetzt. Beispielsweise kann erhoben werden, wie viele Inhaftierte eine Bildungsmaßnahme begonnen haben und wie viele sie erfolgreich abge-

schlossen haben.

In diesem Zusammenhang, beim Erwerb von formalen Bildungstestaten, ist der Vollzug erfolgreich. Ein von mir im Jahr 2004 befragter Lehrer einer JVA in Sachsen begründete seine Antwort auf die Frage, warum er gerne im Gefängnis arbeite, mit den Worten: „Dass ich einer der ganz Wenigen bin in den Strafvollzugsanstalten, der Erfolge hat, der Erfolge abrechnen kann.“ (Borchert

2007: 204) Das bezieht sich auf die Qualität und die Quantität der Abschlüsse. Die meisten Teilnehmer der Kurse bestehen diese. In den großen Anstalten Bautzen, Torgau und Waldheim in Sachsen waren es zwischen 1999 und 2003 beispielsweise 76% der Kursteilnehmer, die den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben konnten (Borchert 2007: 128), viele davon mit sehr guten und guten Ergebnissen. Diejenigen, die

den Abschluss nicht erworben, sind meist nicht an den Prüfungsanforderungen gescheitert, sondern aufgrund von Verletzungen, vorzeitigen Entlassungen oder Disziplinarmaßnahmen nicht zur Prüfung zugelassen worden. (Borchert 2007: 128)

Die zahlenmäßige Messung von Erfolgen kann in diesem Zusammenhang als Effizienz verstanden werden. Effizienz meint hier, dass eine genau definierte und zahlenmäßig

„Die zahlenmäßige Messung von Erfolgen kann in diesem Zusammenhang als Effizienz verstanden werden. Effizienz meint hier, dass eine genau definierte und zahlenmäßig erfasste Gruppe von Inhaftierten einen Bildungsabschluss erwirbt, den sie zuvor noch nicht erworben hatte und die dadurch die formale Qualifikation für die Anforderungen der beruflichen Bildung erhalten.“

erfasste Gruppe von Inhaftierten einen Bildungsabschluss erwirbt, den sie zuvor noch nicht erworben hatte und die dadurch die formale Qualifikation für die Anforderungen der beruflichen Bildung erhalten.



In diesem genau definierten Aufgabenbereich, in der Aneignung von kognitiven Bildungsinhalten und der folgenden Prüfung zu einem Schulabschluss, ist der Erfolg mess- und belegbar. Das ist in anderen

Bereichen der Betreuung von Inhaftierten nicht der Fall, da die Aufgabenfelder beispielsweise der Sozialen Hilfe weitaus umfangreichere Problemlagen umfassen als die streng reglementierten und vorgegebenen Inhalte

der formellen Lehrpläne. Inwieweit die schulischen Erfolge eine spätere Wiedereingliederung positiv beeinflussen, war für den befragten Lehrer bei seiner Antwort unerheblich: Der Erfolg der Maßnahme ist der Erfolg in der Maßnahme.

Neben den formalen Inhalten zeigt der erfolgreiche Abschluss aber auch andere Qualitäten: Viele Gefangene haben erstmals in ihrem Leben eine zeitlich umfangreiche

Maßnahme durchgehalten. Sie haben sich einer Prüfungssituation gestellt, statt sie zu vermeiden und sie haben damit Fähigkeiten gezeigt, die sie einsetzen können, wenn ihre Motivation vorhanden ist. Die formalen Bildungsabschlüsse beinhalten einen wichtigen Aspekt, der in der Arbeit mit sozial desintegrierten Menschen von zahlreichen Autoren als zentral herausgearbeitet wurde: Sie verfügen über eine überschaubare Struktur, die inhaltlich, zeitlich und räumlich ebenso ersichtlich ist wie bei der Erfolgsmessung.

Erfolge in den formalen Bildungssituationen sind demnach messbar und Indikator für Effizienz der Maßnahmen. Die vorliegenden Studien verweisen auf eine insgesamt hohe Erfolgsquote. Beachtenswert ist, dass neben den quantitativen Ergebnissen auch die qualitativen im Vergleich zu den staatlichen Regelschulen besser sind.

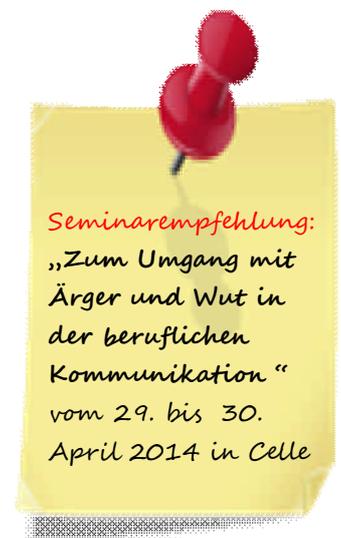
Informelle Aspekte scheinen hierbei ebenfalls eine Rolle zu spielen (wenn es beispielsweise um den Statusgewinn innerhalb der Gefangenengruppe durch den erreichten

Schul- oder Berufsabschluss geht), sind jedoch bislang nicht empirisch belegbar.

Als Ausblick: weitere Fragen

Der kurze begriffliche Exkurs sowie die knappe Darstellung eines Teilbereichs der intramuralen Arbeit werfen mehrere Fragen auf, die an dieser Stelle als ein Ausblick auf eine künftige Diskussion über die Effizienz von Bildung im Strafvollzug gestellt werden sollen.

Zunächst ergibt sich die Frage, inwieweit Bildung als ein selbstgesteuerter



und selbstaktiver Prozess im reglementierenden, verwaltenden und überwachenden Vollzug gedacht und durchgeführt werden kann. Wie ist in diesem Zusammenhang das Verhältnis von Erziehung, Resozialisierung und Bildung zu bestimmen?

Hinsichtlich des Ergebnisses formaler, aber auch informeller und non-formaler Bildungsmaßnahmen sind die Fragen zu beantworten: Welche

Indikatoren geben Auskunft über den Erfolg von Bildungsmaßnahmen? Wie ist es möglich, den Einfluss non-formeller und informeller Lernwelten auf kognitive Aneignungsprozesse in den vollzuglichen Maßnahmen zu erheben und zu bewerten?

Fazit

Die genannten Fragen, die mühelos durch zahlreiche weitere ergänzt werden können, sollen darauf aufmerksam machen, dass die Definition von

Begriffen wie Erziehung und Bildung bereits ein anderes Verständnis über die daraus resultierenden Prozesse befördern kann. Dieses Verständnis von Bildungsmaßnahmen und ihrer Effizienz kann zudem den Blick schärfen für die Organisation des Vollzuges und möglicherweise die Implementierung weiterer Maßnahmen, die eine Bildung als Selbstbildung ermöglichen.



Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2010): Bildung in Deutschland. Bielefeld: Bertelsmann.

Borchert, Jens (2007): Schule und Sozialarbeit im sächsischen Strafvollzug. Leipzig: Universitätsverlag.

Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Sonnen, Bernd Rüdiger [Hg.] (2009): Handbuch Resozialisierung.3 Baden-Baden: Nomos.

Goerdeler, Jochen/Walkenhorst, Philipp [Hg.] (2007): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Godesberg: Forum.

Goffman, Erving (1973): Asyl: über die Situation psychiatrischer Patienten und anderer Untergebracht. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Hörner, Wolfgang/Drinck, Barbara/Jobst, Solvejg (2010): Erziehung, Bildung, Sozialisation. Opladen: Budrich

Ostendorf, Heribert (2007): Das Ziel des Jugendstrafvollzugs nach zukünftigem Recht. In Goerdeler/Walkenhorst (2007): 100 – 113.

Raithel, Jürgen/Dollinger, Bernd/Hörmann, Georg (2009): Einführung Pädagogik: Begriffe, Strömungen, Klassiker, Fachrichtungen. Wiesbaden: VS.

Rauschenbach, Thomas (2009): Zukunftschance Bildung. Weinheim: Juventa.

Werner, Jochen (2012): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Frankfurt/M.: Lang.

Kontakt:

Prof. Dr. Jens Borchert

Telefon
(0 911) 5880-2544

E-Mail
jens.borchert@ohm-ochschule.de

Kosten des Straf- und Maßnahmenvollzugs senken durch Risk-Assessment und Therapie

von Thomas Noll

Der Prozess ist wahrscheinlich nicht nur in der Schweiz bekannt: Bevölkerung und Politik fordern mehr Sicherheit, und es entsteht ein Druck auf die zuständigen Gerichte und Behörden, Gefangene weniger schnell zu entlassen. Seit einiger Zeit sieht es in der Schweiz so aus, als würden einfach flächendeckend alle Gefangenen länger in Haft behalten, auch die ungefährlichen. Nun hat die Diskussion mit einem neuen Bericht der Landesregierung neue Brisanz erhalten.

Die Regierung schätzt die jährlichen Kosten für Gefangene in der Schweiz auf fast eine Milliarde Franken. Zwischen 2005

und 2010 stiegen die Kosten um 191 Millionen Franken oder 24 Prozent an. Experten sind sich einig, dass diese Kostenexplosion im Straf- und Maßnahmenvollzug unter anderem auf die zunehmende „Psychiatisierung“ des Vollzugs zurückzuführen ist. In jüngster Zeit kommen als Ursache – wie oben erwähnt – noch die allgemein längeren Haftzeiten hinzu.

Dabei scheint mir sehr interessant, dass gerade die Disziplin, die mitverantwortlich war für die Erhöhung der Vollzugskosten, ein geeignetes Mittel ist, um die Kosten wieder zu senken. Die Gesamtzahl der Hafttage wird gesenkt, ohne dass es für die Allgemeinheit zu

einer Sicherheitseinbuße kommt. Wie soll das gehen? Indem im Vollzug mittels psychiatrischem Risk-Assessment vermehrt differenziert und individualisiert wird.

Mit einer professionellen Risikoeinschätzung, in welche sowohl die fundierte klinische Einschätzung des Spezialisten, als auch das Resultat eines standardisierten und validierten Prognoseinstruments einfließen, können heute mit relativ großer Zuverlässigkeit Therapierbarkeit und Rückfallgefahr von Gewalt- und Sexualstraftätern evaluiert werden. Kennt man diese, lassen sich die Täter in drei Gruppen einteilen: die Ungefährlichen, bei denen die Vollzugslockerungen



Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll

Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal

möglichst bald beginnen sollten; die therapierbaren Gefährlichen, die sich einer individualisierten Therapie zur Risikosenkung unterziehen müssen; und die unbehandelbaren Gefährlichen, bei denen eine Verwahrung indiziert ist.

Dass die erste Gruppe, die ungefährlichen Täter, möglichst bald wieder aus dem Strafvollzug entlassen werden, ohne dass groß therapiert wird, sagt einem schon der gesunde Menschenverstand. So wie es heute aussieht, werden aber im Rahmen der aktuell praktizierten „Hypersicherung“ auch ungefährliche Täter viel länger hinter Gittern behalten als nötig. Das treibt natürlich die Kosten in die Höhe. Durch die Feststellung der Ungefährlichkeit

kann die Psychiatrie hier einen Beitrag zur Kostensenkung leisten.

Bei der zweiten Gruppe, den aktuell gefährlichen, aber therapierbaren Gefangenen, ist der Beginn einer rückfallpräventiven Therapie ein Gebot der Vernunft. Die zugegebenmaßen sehr teuren Therapien sind hier unumgänglich. Denn es gibt zur deliktorientierten Therapie nur zwei Alternativen: Entweder die schnellstmögliche Freilassung dieser Täter ohne Therapie – wie bei der ersten Tätergruppe. Damit würde aber die Zahl der Rückfälle in die Höhe katapultiert. Dies ließe, ganz abgesehen vom menschlichen Leid, die Kosten stark ansteigen, denn jede Gewalt- oder Sexualstraftat kommt

den Steuerzahler teuer zu stehen. Oder man könnte, als zweite Alternative zur Therapie, die Täter lebenslänglich hinter Gittern behalten. Bei durchschnittlichen Kosten von



Die Räumlichkeiten des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal befinden sich in Freiburg (Schweiz).

Fr. 300.- pro Tag im Normalvollzug wird auch das viel teurer als eine erfolgreich durchgeführte Therapie.

Dass die dritte Gruppe, die unbehandelbaren und gefährlichen Gewalt- und Sexualstraftäter, auf unbestimmte Zeit verwahrt werden müssen, wird niemand ernsthaft bestreiten.

Bei der Evaluation der Rückfallgefahr bei Straftätern werden zwei grund-

sätzliche Methoden unterschieden: die klinische (mit den Untergruppen intuitiv und kriteriengeleitet) und die statistische Methode. Die Methoden haben beide ihre Stärken und Schwächen, die es gegeneinander abzuwägen gilt.¹

In den verschiedenen Studien, die die Treffsicherheit klinisch-intuitiver Methoden mit derjenigen der klinisch-kriteriengeleiteten und der statistischen Me-

thoden vergleichen, ergab sich stets eine deutliche Unterlegenheit der Intuition. Ihre Aussagekraft war in den Untersuchungen z.B. bezüglich Gewaltstraftaten allenfalls etwas besser als der Zufall. Zum Teil war sie sogar schlechter, da sich die Gutachter auf Vorurteile stützten, die sich in statistischen Analysen längst als inkorrekt erwiesen hatten, etwa dass ein Straftäter mit tiefem Intelli-

„In den verschiedenen Studien, die die Treffsicherheit klinisch-intuitiver Methoden mit derjenigen der klinisch-kriteriengeleiteten und der statistischen Methoden vergleichen, ergab sich stets eine deutliche Unterlegenheit der Intuition. Ihre Aussagekraft war in den Untersuchungen z.B. bezüglich Gewaltstraftaten allenfalls etwas besser als der Zufall.“

genquotienten eher rückfällig werde als einer mit einem hohen IQ. Aus diesem Grund ist die intuitive Methode zumindest im angelsächsischen Sprach- und Kulturraum - zu Recht - obsolet geworden.

Als typische Mängel der Kriterienkataloge gelten sogenannte Scheinrelevanzen², die theoretisch auch bei einem statistischen Risk-Assessment-Instrument zu einer falschen Einschätzung führen können. Daneben wird bei den Kriterienkatalogen



im Zusammenhang mit ihrer noch geringen Operationalisierung die Schwierigkeit für den unerfahrenen forensischen Gutachter kritisiert, die einzelnen Kriterien korrekt zu gewichten, also im Ein-

zelfall protektive und belastende Faktoren gegeneinander abzuwägen, da diesbezügliche Richtlinien meist fehlen. Die fehlende Operationalisierung hat auch zur Folge, dass die so erzielten Einschätzungen für das Gericht viel schlechter nachvollziehbar sind als im Fall von Risk-Assessment-Instrumenten mit klaren Auswertungsregeln.

In zahlreichen Studien konnte gezeigt werden, dass statistische Instrumente gesamthaft in ihrer

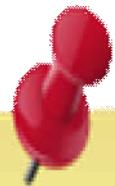
Aussage akkurater waren als klinische Instrumente, da ihnen ein Großteil der oben genannten Mängel nicht anhaftet. Sie haben den Vorteil klarer Operationalisierung im Sinne eindeutig definierter Kriterien und Auswertungsregeln.

Aber auch die statistischen Instrumente haben Schwächen. Zu nennen wäre, dass sie normalerweise nur wenige Kriterien beinhalten und aufgrund der stets impliziten Informationsreduktion nicht in der Lage sind, einen Einzelfall differenziert abzubilden. Damit bieten sie praktisch keine Möglichkeit, seltene Merkmale

oder Idiosynkrasien einer zu beurteilenden Person zu erfassen. Sie sind vor allem aber kaum geeignet, Straftäter außerhalb hoher oder typischer Risikoprofile adäquat zu beschreiben, da hier Feindifferenzierungen notwendig wären. Eine weitere Schwäche besteht in der Dominanz historischer Variablen. Diese sind nicht in der Lage, Veränderungen des Risikos im Längsschnitt darzustellen. Die klinischen Verfahren haben dagegen durch die Fokussierung auf den individuellen Einzelfall - dessen Risiko ja abzubilden ist - das Potenzial

größtmöglicher Reichweite und einzelfallbezogener Differenzierung. Sie haben gegenwärtig Schwächen im Bereich der Operationalisierung (Definition der Merkmale, Gewichtungen, Auswertungsregeln) und überlassen vor dem Hintergrund eher grober Kriterien die Feindifferenzierung dem Geschick und der Erfahrung des jeweiligen Beurteilers.

Den theoretischen Idealzustand würde eine differenzierte, flexibel auf den Einzelfall anwendbare, in ihrem Entscheidungsgang explizit und transparent darstellbare und in ihrem Ergebnis quantifizierbare



Seminarempfehlung:
„Neben dem Scheinwerferlicht - Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekte im Justizvollzug“ vom 3. bis 4. Juni 2014 in Göttingen

Vorgehensweise darstellen. Eine Methodik auf diesem „Idealniveau“ ist weder klinisch, noch statistisch, noch möglichst genau und differenziert. Fortschritte in Richtung weiterer Optimierung in diesem Sinne können sowohl durch den statistischen, als auch durch den klinischen Ansatz erreicht werden.

Zusammenfassend sollten nicht alle Gefangenen länger oder gar lebenslanglich inhaftiert bleiben, sondern nur die gefährlichen. Es sollte

vermehrt in die Ressourcen investiert werden, die die Differenzierung der gefährlichen von den weniger gefährlichen Häftlingen ermöglichen, insbesondere die Anwendung von Risk-Assessment-Tools. Es müssen allerdings nicht nur forensische Psychiater und Psychologen, sondern auch Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbehörden obligatorisch in Prognostik geschult werden. Dies würde sowohl das Risiko zu langer – und damit zu teurer – Inhaftierung und

Behandlung von Ungefährlichen reduzieren, als auch umgekehrt die Wahrscheinlichkeit, dass ein noch immer brandgefährlicher Gewalt- oder Sexualstraftäter aus dem geschlossenen Vollzug entlassen wird.

„Es sollte vermehrt in die Ressourcen investiert werden, die die Differenzierung der gefährlichen von den weniger gefährlichen Häftlingen ermöglichen, insbesondere die Anwendung von Risk-Assessment-Tools.“

Quellen

1. Vgl. Noll T. (2012). Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Statistisches Risk-Assessment. 2. Aufl., Bern: Stämpfli.

2. Damit ist die günstige oder ungünstige Bewertung von Merkmalen gemäß Kriterienkatalog gemeint, die unter Umständen für den konkreten Einzelfall keine Relevanz aufweisen. Als Beispiel dafür kann ein „Kompensationspädo-

sexueller“ dienen, also ein Sexualstraftäter, der sich im Umgang mit Erwachsenen unsicher fühlt und sich daher aus einem kompensatorischen Bedürfnis heraus Kindern zuwendet. Bei diesem Täter reduziert sich die Rückfallgefahr, wenn er an Sozialkompetenz gewinnt, er hat dann weniger Angst im Kontakt mit erwachsenen Frauen. Es gibt aber auch eine andere Art von pädosexuellen Straftätern, die so genannten

„Kernpädosexuellen“. Dieser Täter kann im Erwachsenenleben sozialkompetent sein und seine Beziehungen zu Erwachsenen mühelos gestalten. Trotzdem hat er Übergriffe auf Kinder verübt. Die beim ersten Täter bezüglich künftiger pädosexueller Taten als günstig bewerteten Merkmale der Sozialkompetenz oder einer festen Partnerschaft mit einer erwachsenen Person wären beim zweiten Täter irrelevant, resp.

würden als Scheinrelevanzen zu falschen Ergebnissen führen, wenn sie wie beim ersten Täter als rückfallpräventiv bewertet würden [vgl. Urbaniok F. (2007). Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System, 2. Aufl., Bern: Zytglogge; Noll T. (2012). Rückfallgefahr bei Gewalt- und Sexualstraftätern. Statistisches Risk-Assessment. 2. Aufl., Bern: Stämpfli].

Kontakt:

Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll

Telefon
+41(0)26 425 44 00

E-Mail
Noll@prison.ch

Beschwerden (Artikel 17 GG) der Gefangenen

von Michael Schäfersküpfer

Der nachfolgende Text ist ein Auszug aus einem Artikel, der im Fachteil des Taschenbuches für den Strafvollzug (ab Aktualisierung 2012/II, F 215, S. 1 bis 9) erschienen ist.

I. Einleitung

Beschwerden der Gefangenen sind das tägliche Brot in der Praxis des Justizvollzuges. Nicht selten beanspruchen Beschwerden in den Anstalten mehr Arbeitszeit als Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 109 ff. StVollzG), die als gerichtliches Verfahren aber im Fokus von Rechtsprechung und Literatur stehen. Dagegen führt die Beschwerde als verwaltungsinternes Verfahren trotz ihrer Praxisrelevanz ein Schattenda-

sein. Es verwundert daher nicht, dass man immer wieder auf verschiedene Missverständnisse stößt. Außerdem wird der Begriff „Beschwerde“ in der Rechtsordnung mit unterschiedlichem Inhalt verwendet (z. B. Artikel 17 GG und §§ 304 ff. StPO).

Vor diesem Hintergrund wird für die vollzugliche Praxis ein Überblick über das verfassungsrechtlich verankerte Beschwerde-recht (Artikel 17 GG) gegeben.

II. Adressaten von Beschwerden nach Artikel 17 GG

"Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder

Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden." (Petitionsrecht, Artikel 17 GG) '

Parlaments- und Verwaltungspetition

Das verfassungsrechtliche Petitionsrecht umfasst einerseits die sogenannte Parlamentspetition als Beschwerde an die Volksvertretungen (z. B. Bundestag oder Landtag). Das Grundrecht schützt aber - im Gegensatz zu einem populären Missverständnis - auch die sogenannte Verwaltungspetition an die zuständigen Stellen. Auch Beschwerden an

1. Vorgesetzte (§ 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -

oder entsprechende Regelungen),
2. Dienstvorgesetzte (§ 3 Abs. 2 NBG oder entsprechende Regelungen),
3. Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter (§ 156 StVollzG oder entsprechendes Landesrecht) sowie
4. Aufsichtsbehörden wie die Justizministerien (§ 151 StVollzG oder entsprechendes Landesrecht) unterfallen also dem Petitionsrecht des Artikels 17 GG.

Dienstaufsichtsbeschwerde als Petition nach Artikel 17 GG

Die oft ins Feld geführte Dienstaufsichtsbeschwerde ist somit nichts anderes als eine Petition im Sinne des Artikels 17 GG¹. In den ein-fachgesetzlichen Rege-

lungen zum Beschwerde-recht der Gefangenen wird insoweit klargestellt, dass die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde unberührt bleibt (§ 108 Abs. 3 StVollzG oder entsprechendes Landesrecht).

Auslegung

Wie in der gesamten Rechtsordnung ist auch bei Beschwerdeschreiben nicht an dem buchstäblichen Sinne eines Ausdrucks zu haften, sondern durch Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen (§ 133 BGB)². Eine falsche Benennung der Beschwerde durch Gefangene oder fehlerhafte Bezeichnungen in den weiteren Ausführungen sind unerheblich³.

[...]

III. Erledigungspflichten aus Artikel 17 GG

Erledigungspflichten

Artikel 17 GG begründet dem Wortlaut nach nur das Recht, sich an die zuständigen staatlichen Institutionen wenden zu dürfen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes be-

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

stehen aber auch weitergehende Ansprüche auf u. a. sachliche Prüfung und Bescheidung des Petitionsanliegens (Erledigungspflichten)⁴. Ohne Pflicht zur Bescheidung hätte das Grundrecht keinen praktischen Wert und würde ein bloßes „Scheinrecht“ darstellen⁵.

Sachprüfung

Es ist Sache der zuständigen Stelle, Art und Umfang der sachlichen Prüfung festzulegen. Die entsprechenden Entschei-

dungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte⁶. Sofern also überhaupt eine sachliche Prüfung stattgefunden hat, kann nicht aufgrund des Artikels 17 GG ein bestimmtes Prüfungsverfahren oder eine bestimmte Prüfungstiefe begehrt werden.

Bescheid

Der Bescheid muss die Art der Erledigung angeben, so dass ein bloßes Empfangsbekenntnis nicht ausreicht⁷. Die Angaben

zur Erledigung können beispielsweise lauten:

- „Ich sehe keine Veranlassung, insoweit tätig zu werden.“
- „Die Bediensteten wurden über die Rechtslage informiert.“
- „Die Hausverfügung [oder: Die Abläufe] wurden entsprechend geändert.“

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen ... Ansprüche auf u. a. sachliche Prüfung und Bescheidung des Petitionsanliegens (Erledigungspflichten).“

Kein Anspruch auf bestimmte Entscheidung

Das Grundrecht gewährt dem Petenten allerdings keinen Anspruch auf eine bestimmte Entscheidung⁸. Die Behörde legt selbst fest, ob und welche Konsequenzen aus dem Ergebnis der sachlichen Prüfung gezogen werden. Allein die eher formellen Erledigungspflichten müssen erfüllt werden. Praxisrelevant ist dies regelmäßig, wenn Gefangene im Beschwerdeweg Disziplinarmaßnahmen gegen



Bedienstete fordern.

Begründung

Der Petitionsbescheid bedarf aufgrund des Artikels 17 GG keiner Begründung⁹. Allerdings können Bundes- oder Landesgesetze eine gesonderte Begründungspflicht

vorsehen¹⁰. Darüber hinaus erscheint eine Begründung natürlich „unter dem Gesichtspunkt der Transparenz und Akzeptanz staatlicher Entscheidungen wünschenswert“¹¹. Es entspricht daher nicht selten einer guten Verwaltungstradition, Petitionsbescheide mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Darüber hinaus ist auch ein weiterer Punkt zu bedenken: Enthält der Bescheid keine begründenden Erwägungen, ist für

den Petenten nicht ersichtlich, ob die Behörde ihrer Pflicht zur sachlichen Prüfung nachgekommen ist. Dies könnte zumindest einen Ansatzpunkt für Akteneinsicht durch den Petenten bilden.

[...]

IV. Grenzen des Beschwerderechtes nach Artikel 17 GG

[...]

Verbindung von zulässigen und unzulässigen Inhalten

Es kommt vor, dass Beschimpfungen und persönliche Angriffe, die strafrechtlich relevant sein

können, Teile der Beschwerdeschrift darstellen. Insoweit ist einerseits zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht dem Grundrecht der Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) eine sehr hohe Bedeutung zumisst: Selbst eine Bezeichnung als „durchgeknallter Staatsanwalt“ stellt nicht zwingend eine Beleidigung im strafrechtlichen Sinne dar¹². Andererseits schützt das Petitionsrecht nicht per se vor Strafe oder anderen staatlichen Maßnahmen¹³. Aufgrund ein und derselben Beschwerde können also



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

sowohl ein Petitionsbescheid der Behörde als auch ein Strafurteil des

Gerichtes ergehen.

V. Fremd- und Allgemeininteressen sowie verfassungsimmanente Schranken

Kein Gesetzesvorbehalt
Das Petitionsrecht des Artikels 17 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Einfache Gesetze können dieses Grundrecht also nicht ohne Weiteres einschränken. Es müssen gleichwertige Verfassungsgüter mit dem Petitionsrecht konkurrieren (verfassungsimmanente

Schranken). Das Bundesverfassungsgericht nahm eine zulässige Einschränkung beim Kontaktsperregesetz (§§ 31 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) an, durch das u. a. das Recht auf Abfassen von Sammelpetitionen („in Gemeinschaft mit anderen“, Artikel 17 GG) eingeschränkt wird.¹⁴
[...]

Eigen- und Fremdinteressen
Der Wortlaut des Artikels

17 GG enthält keine Einschränkung auf Angelegenheiten, die den Gefangenen selbst betreffen (wie z. B. § 108 Abs. 1 Satz 1 StVollzG oder entsprechendes Landesrecht). Auch die Verletzung eigener Rechte wie in gerichtlichen Verfahren (z. B. § 109 Abs. 2, § 115 Abs. 2 bis 4 StVollzG) wird nicht vorausgesetzt. Mit dem Petitionsrecht können also neben Eigeninteressen auch Fremd- oder Allgemeininteressen geltend gemacht wer-

„Der Petitionsbescheid ist in der Sachentscheidung aber nicht gerichtlich angreifbar, weil Artikel 17 GG dem Petenten keinen Anspruch auf Erledigung in seinem Sinne einräumt.“

den¹⁵. In allen Fällen wird die Bescheidspflicht ausgelöst, wobei allerdings bei Fremdinteressen der Datenschutz zu beachten ist.

Schriftliche und mündliche Beschwerde

Die Beschränkung des einfachgesetzlichen Beschwerderechtes der Gefangenen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 StVollzG oder entsprechendes Landesrecht) auf eigene Angelegenheiten, entfaltet also für die schriftliche Be-

schwerde keine Wirkung. Das verfassungsrechtliche



Petitionsrecht greift unmittelbar ein, weil § 108 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Artikel 17 GG nicht einzuschränken vermag.

Alleine bei mündlichen

Beschwerden (§ 108 Abs. 1 Satz 2 StVollzG oder entsprechendes Landesrecht) sind die Gefangenen auf eigene Angelegenheiten beschränkt, weil der Wortlaut des Artikels 17 GG nur schriftliche Bitten und Beschwerden einbezieht.

VI. Verhältnis zu gerichtlichen und anderen Verfahren

Parallel laufende Verfahren

Nicht selten wenden sich Gefangene mit ihren An-

liegen gleichzeitig an mehrere Stellen (z. B. Anstaltleiter, Staatsanwaltschaft, Strafvollstreckungskammer, Ministerium). Die jeweiligen Verfahren laufen parallel und es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis der Verfahren untereinander. Das Petitionsverfahren mit seinen geringen formellen Hürden besitzt einen Ultima-Ratio-Charakter¹⁶. Sofern kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, ist es zulässig, die Ergebnisse gerichtlicher oder anderer Verfahren abzuwarten¹⁷. Die Erkenntnisse aus diesen Verfahren

können dann in die sachliche Prüfung mit einfließen. Nicht zulässig wäre eine bewusste „Verschleppung“ des Beschwerdeverfahrens, sondern es bedarf eines sachlichen Grundes für eventuelle Verzögerungen¹⁸.
[...]

VII. Gerichtliche Durchsetzung des Beschwerderechtes nach Artikel 17 GG

Verwaltungsgerichte
Die Erledigungspflichten, insbesondere die Bescheidung, können gerichtlich durchgesetzt wer-

den. Zuständig sind auch in vollzuglichen Angelegenheiten die Verwaltungsgerichte¹⁹.

Der Petitionsbescheid ist in der Sachentscheidung aber nicht gerichtlich angreifbar, weil Artikel 17 GG dem Petenten keinen Anspruch auf Erledigung in seinem Sinne einräumt. Der Bescheid regelt nichts mit unmittelbarer rechtlicher Außenwirkung, sondern stellt nur die tatsächliche Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 17 GG dar²⁰. Auch Art und Umfang der sachlichen Prüfung durch die

Seminarempfehlung:
„Alles was Recht ist“ – Vollzugsrecht für Führungskräfte“ vom 3. bis 4. Juni 2014 in Celle

zuständige Stelle unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Gerichte²¹. [...]

Quellen:

¹ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. September 1976 - VII B 101.75 - juris, dort Rn. 12.

² Vgl. BRENNER in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK, Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2010, Artikel 17 Rn. 21.

³ Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 15. Februar 2008 - 1 Ws 41/08 (StrVollz) - juris, dort Rn. 6.

⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. April 1953 - 1 BvR 162/51 - juris, dort Rn. 27 ff.; BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 1992 - 1 BvR 1553/90 - juris, dort Rn. 16.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. April 1953 - 1 BvR 162/51 - juris, dort Rn. 29.

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 1992 - 1 BvR 1553/90 - juris, dort Rn. 20.

⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. April 1953 - 1 BvR

162/51 - juris, dort Rn. 29.

⁸ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. September 1976 - VII B 101.75 - juris, dort Rn. 12 m. w. N.

⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. April 1953 - 1 BvR 162/51 - juris, dort Rn. 30; BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 1992 - 1 BvR 1553/90 - juris, dort Rn. 18.

¹⁰ Z. B. § 13 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft: „Die



Vorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Petitionsausschusses unterrichtet die Petentin oder den Petenten schriftlich über die Entscheidung der Bürgerschaft und teilt dabei die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung mit.“; vgl. auch

BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 1992 - 1 BvR 1553/90 - juris, dort Rn. 23.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 1992 - 1 BvR 1553/90 - juris, dort Rn. 23.

¹² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Mai 2009 - 1 BvR 2272/04 - juris, dort Rn. 36 ff.

¹³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. Dezember 1990 - 1 BvR 839/90 - juris, dort Rn. 21.

¹⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. August 1978 - 2 BvR 1013/77 u. a. - juris, dort Rn. 109 und 130.

¹⁵ Vgl. JARASS in: JARASS/PIEROTH, Grundgesetz, Kommentar, 11. Auflage 2011, Artikel 17 Rn. 5; BRENNER in: v. MANGOLDT/KLEIN/STARCK, Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2010, Artikel 17 Rn. 29.

¹⁶ Vgl. BVerwG, Urte. v. 9. März 1994 - 2 WD 30/93 - juris, dort Rn. 19.

¹⁷ Vgl. VG Wiesbaden, Gerichtsbescheid v. 4.

Dezember 2008 - 4 E 1406/07(2) - Veröffentlichung nicht bekannt.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 11. Juni 2007 - 1 BvR 1033/07 - juris, dort Rn. 3.

¹⁹ Vgl. ARLOTH, Strafvollzugsgesetze, Kommentar, 3. Auflage 2011, § 108 StVollzG Rn. 6 m. w. N.; KAMANN/SPANIOL in: FEEST/LESTING, Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2012, § 108 Rn. 14.

²⁰ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 1. September 1976 - VII B 101.75 - juris, dort

Rn. 12.

²¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 15. Mai 1992 - 1 BvR 1553/90 - juris, dort Rn. 20.



Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon
(0 22 53) 3 18-2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr-nrw.de

Tatausgleich und Opferschutz

von Holger Joiko und Claudia Gelber

I. Einführung

Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) hat u.a. die Aufgabe, an der konzeptionellen Weiterentwicklung des Strafvollzuges mitzuwirken. Im Zuge dessen hat er, getragen vom politischen Willen der Landesregierung in NRW¹, ein Projekt initiiert, welches sich die Förderung einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung zum Ziel gesetzt

hat.² In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Schwerte werden derzeit erste Elemente dieses konzeptionellen Ansatzes in der Vollzugspraxis erprobt.³

II. Ausgangspunkt und gesetzliche Regelung

Das deutsche Straf- und Strafprozessrecht stellt von jeher den Täter in den Mittelpunkt; auch das Strafvollzugsrecht war lange Zeit frei von jeglichen Elementen

einer Opferperspektive.⁴ Erst seit neuerer Zeit finden Aspekte des Opferschutzes in größerem Umfang Berücksichtigung bei der Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzuges.⁵ Diese Entwicklung ist zu begrüßen und erscheint überfällig; indes wirken die in den vergangenen Jahren zum Beispiel in Bayern, Hessen und Baden-Württemberg in Kraft getretenen Normierungen noch zu selektiv. Anzustreben ist



Claudia Gelber (links)
Vorsitzende Richterin am
Landgericht Bonn

und Holger Joiko
Staatsanwalt und Stellvertreter
des Justizvollzugsbeauftragten
des Landes Nordrhein-Westfalen

vielmehr eine systematische Erfassung und entsprechende gesetzliche Verortung.⁶ Eine solche hat unlängst in NRW stattgefunden, wo seit dem 1. Juni 2013 das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung (SVVollzG) gilt. Namentlich § 7 SVVollzG NRW führt das Prinzip einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung als allgemeinen Grundsatz ein.

Die bisherige weitgehende „funktionale Reduktion“ des Opfers auf seine

Rolle als Beweismittel im Strafprozess erscheint nicht nur aus Sicht der unmittelbar betroffenen Verbrechenopfer unbefriedigend. Auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Grundsätze ist diese Sichtweise bedenklich, da der Staat zum Schutz seiner Bürger verpflichtet ist und zwar umso intensiver je konkreter sich die Gefahr darstellt.⁷ Für den Fall, dass eine Straftat nicht verhindert werden kann, folgt aus der staatlichen Schutzpflicht nach Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art 1 Abs. 1

des Grundgesetzes, dass den Opfern nachträglich Entschädigung und Hilfe zu gewähren ist.⁸ Diese Grundsätze dürfen dabei auch nach dem Urteilsspruch und mit Beginn des Strafvollzuges nicht außer Acht bleiben. Das Opfer darf von den staatlichen Organen nicht allein gelassen werden. Es bedarf mitunter einer Resozialisierung.⁹ Die weitergehende Berücksichtigung von Opferschutzinteressen ist vor diesem Hintergrund in allen Stadien des Verfahrens bis hin

zum etwaigen Strafvollzug nicht nur erstrebenswert, sondern unabdingbar.

III. Opferbezogene Vollzugsgestaltung

1. Bedeutung und Kernbereiche

Der Begriff der opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist nicht neu.¹⁰ Er beinhaltet den Grundgedanken, berechnete Belange der Opfer bei der Gestaltung des Vollzuges (stärker und syste-

matischer als bisher) zu berücksichtigen. Zur praktischen Umsetzung bedarf es indes näherer Konkretisierung, um der Gefahr zu begegnen, die hiermit verfolgte Intention auf abstrakter Ebene „verhungern“ zu lassen. Folgende Kernbereiche können herausgearbeitet werden:

a) Tatausgleich, insbesondere Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Auch im Strafvollzug soll



Die Justizvollzugsanstalt Schwerte

DIE OPFERPERSPEKTIVE IM STRAFVOLLZUG

nach Möglichkeit ein Tausgleich erzielt bzw. gefördert werden. Ein solcher kann zunächst materieller Natur sein. Der Täter kann einen von ihm angerichteten finanziellen Schaden ausgleichen, wobei auch bereits die (ratenweise) Zahlung kleinerer Beträge im Einzelfall geeignet sein kann, die Herstellung von Rechtsfrieden zu fördern.

Aber auch der immaterielle Tausgleich soll gefördert werden. Dieser kann bereits in einer Ent-

schuldigung des Gefangenen zum Ausdruck gelangen. Auch kommt die Abgabe einer sogenannten Schutzklärung in Betracht.¹¹

Eine große – schwierige aber lohnenswerte¹² – Aufgabe ist desweiteren, den von „draußen“ bekannten TOA vermehrt auch im Vollzug mit inhaftierten Tätern zu realisieren. Wichtig erscheint hierbei, externe Fachstellen einzuschalten. Hierdurch soll einerseits Professionalität

gesichert und die Neutralität unterstrichen, andererseits aber auch ein vertrauensvoller weiterer Umgang zwischen Häftlingen und Gefängnismitarbeitern gewährleistet werden. Im Ergebnis kann sich ein durchgeführter TOA für den weiteren Vollzug des Täters positiv auswirken,¹³ wenn und soweit bei ihm eine konstruktive Auseinandersetzung mit seiner Tat und den Folgen für das Opfer zu konstatieren ist. Andererseits darf ein Fehl-

„Eine große – schwierige aber lohnenswerte – Aufgabe ist desweiteren, den von „draußen“ bekannten TOA vermehrt auch im Vollzug mit inhaftierten Tätern zu realisieren.“

schlagen zu keinen negativen Konsequenzen führen, um nicht von vorn herein Ängste zu schüren und damit die Bereitschaft des Täters zu kooperieren.

Neben dem TOA als bekannte Technik der sogenannten Restorative Justice (RJ) bietet diese internationale Bewegung eine Vielzahl von Denkansätzen, die im Zuge von Tausgleichsüberlegungen aufgegriffen werden könnten. Die (vielschichtige und sich



auf die gesamte Strafrechtspflege beziehende) Bewegung hat sich zum Ziel gesetzt, nach einer Straftat weniger die Bestrafung des Täters, sondern vielmehr die Wiederherstellung der hierdurch gestörten (zwischenmenschlichen) Beziehungen zu errei-

chen. Methoden bzw. Verfahrensweisen der RJ sind dabei z.B. Gruppenarbeit mit Opfern, (Familien-) Konferenzen und Friedenszirkel.¹⁴ Es gilt, die in der RJ liegende Vielfalt von Möglichkeiten im Hinblick auf den vorliegenden Kontext „Strafvollzug“ zu analysieren¹⁵ und für Zwecke der angestrebten sozialen Integration nutzbar zu machen.

b) Opferschutz

Die zweite tragende Säule der opferbezoge-

nen Vollzugsgestaltung stellt der Opferschutz dar. Opfer fürchten sich zuweilen vor einer plötzlichen Begegnung mit dem (noch) inhaftierten Täter. Nicht selten haben Verletzte das Bedürfnis, sich auf eine Begegnung mit dem Täter einstellen zu können und wünschen daher entsprechende Informationen. Dabei scheuen sie oftmals die Kontaktaufnahme mit den Institutionen (Staatsanwaltschaft, Gericht, JVA), etwa aus Sorge, sich ständig erklären zu

müssen und keinen rechten Ansprechpartner zu finden. Mit Opferschutz ist in diesem Zusammenhang mithin ein konkreter, individueller Schutz des Opfers oder anderer Personen des sozialen Nahraumes im Hinblick auf mögliche Konfrontationen mit dem noch inhaftierten oder bereits entlassenen Täter gemeint.

Gefangene haben die Möglichkeit Außenkontakte zu pflegen, insbesondere Besuche zu

empfangen und schriftlich oder fernmündlich zu kommunizieren, nicht selten auch von oder mit dem Opfer oder Personen aus dessen sozialem Nahraum. Inhaftierte kommen überdies im weiteren Verlauf der Inhaftierung gewöhnlich in den Genuss von vollzugsöffnenden Maßnahmen. Irgendwann werden die allermeisten Gefangenen - bedingt oder endgültig - zudem entlassen. In allen diesen Fällen kann eine potentielle Gefahr für das Opfer

Seminarempfehlung:
„Führung und Gesundheit - Führungskräfte im Gesundheitsmanagement“
vom 23. bis 24. Juni
2014 in Celle

„Mit Opferschutz ist in diesem Zusammenhang mithin ein konkreter, individueller Schutz des Opfers oder anderer Personen des sozialen Nahraumes im Hinblick auf mögliche Konfrontationen mit dem noch inhaftierten oder bereits entlassenen Täter gemeint.“

oder weitere konkret betroffene Personen vorliegen. Eine überraschende, unvorbereitete oder gar unerwünschte Konfrontation mit dem Täter, der nicht selten als „Peiniger“ empfunden wird, kann erhebliche negative Konsequenzen für das Opfer haben.

Die Maßnahmen zur Gewährleistung des so verstandenen Opferschutzes können vielfältig sein und von Erkundungen im sozialen Empfangsraum über Verhaltensanweisungen an den (gelockerten oder ehemaligen) Gefangenen, Hinweise auf Hilfsangebote an betroffene Personen, bis hin zur Vernetzung solcher Stellen,

Agenturen und Institutionen im Rahmen eines Übergangsmanagements sein. Stets ist Kommunikation und Kooperation in den Vordergrund zu stellen. Dem Opfer (oder den konkret betroffenen Dritten) müssen Hilfen aufge-



zeigt und angeboten werden. Entscheidende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den sogenannten Opferinformationsrechten zu, deren zufriedenstellende Realisierung ebenfalls aktiven Opferschutz darstellt (dazu sogleich unter IV.).

c) Opferautonomie

Bei allen Maßnahmen steht immer der Grundsatz der Opferautonomie im Vordergrund. Es darf und soll keinen „aufgedrängten“ Schutz und keinen „erzwungenen“ Ausgleich geben. Stets muss das Opfer einverstanden sein und zustimmen. Ein „Nein“ ist

selbstverständlich zu akzeptieren.

3. Kein „Vollzugsverschärfungsinstrument“

Sämtliche Aspekte einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung müssen sich nicht nur mit dem Vollzugsziel der Wiedereingliederung des Gefangenen vereinbaren lassen, sondern sie sollen dieses im Ergebnis sogar fördern. Die opferbezogene Vollzugsgestaltung

richtet sich nicht gegen den Täter.¹⁶ Sie darf nicht als Mittel dienen, den Vollzug zu verschärfen, die Opferinteressen quasi gegen den Anspruch des Gefangenen auf resozialisierende Behandlung auszuspielen. So sollen dem Täter bspw. vollzugsöffnende Maßnahmen nicht etwa wegen des Opferbezuges verwehrt werden. Im Gegenteil kann in diesen Fällen

dem Opferschutz genüge getan und gerade hierdurch die Gewährung von Lockerungen ermöglicht werden, z.B. durch die Erteilung entsprechender opferschützender Weisungen (wie z.B. Kontakt- oder Annäherungsverbote). Opferschutz und Tatausgleich sowie Wiedereingliederung stehen mithin in einem Ergänzungsverhältnis zueinander; sie dürfen sich nicht

wechselseitig zuwiderlaufen.

IV. Opferinformationsrechte

Um überhaupt in der Lage zu sein, sich auf eine – wie auch immer geartete – Begegnung mit dem Täter einzustellen, muss das Opfer über bestimmte Informationen, z.B. zu anstehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen oder dem Zeitpunkt der Entlassung, verfügen. Hierzu

existieren und dienen Auskunftsrechte des Opfers einer Straftat, namentlich § 406d Strafprozessordnung (StPO) sowie § 180 Abs. 5 StVollzG (des Bundes).¹⁷ Die Vorschriften regeln zwar inhaltlich wichtige Punkte und gewährleisten theoretisch eine nicht unerhebliche Information des Opfers über für dessen Schutz bedeutsame Umstände. Entscheidend für eine Stärkung des Opferschutzes ist

insoweit aber nicht die bloße Existenz solcher Auskunftsrechte. Vielmehr muss die Inanspruchnahme und Erfüllung in zuverlässiger und einfacher Form gewährleistet werden. Hieran scheint es bislang in der Praxis allzu oft zu mangeln.¹⁸ Dabei sind die Probleme der Anwendung bereits im Gesetz selbst angelegt. So sind neben divergierenden Voraussetzungen und Rechtsfolgen unter-

„Stets ist Kommunikation und Kooperation in den Vordergrund zu stellen.“

„Um überhaupt in der Lage zu sein, sich auf eine – wie auch immer geartete – Begegnung mit dem Täter einzustellen, muss das Opfer über bestimmte Informationen, z.B. zu anstehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen oder dem Zeitpunkt der Entlassung, verfügen.“

DIE OPFERPERSPEKTIVE IM STRAFVOLLZUG

schiedliche Zuständigkeiten festzustellen. Während durch § 180 Abs. 5 StVollzG die JVAen zu Auskünften berechtigt werden, verpflichtet § 406d Abs. 2 StPO nach herrschender Meinung die Staatsanwaltschaften bzw. Gerichte.¹⁹ Diesen liegen allerdings in der Regel wichtige Informationen, über die sie Auskunft zu erteilen haben (z.B. der Zeitpunkt der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen), nicht vor mit der Folge, dass zunächst Erkundi-

gungen angestellt werden müssen. Dies alles führt zu einer unfreundlichen Verwaltungspraxis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationsrechte recht unbekannt sind. Zwar erfolgt eine Aufklärung der Opfer durch ein Formblatt. Dieses wird jedoch - § 406h StPO folgend - in der Praxis zu einem sehr frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren durch die Polizei ausgehändigt und enthält neben einem Hinweis auf das Opferrecht aus §

406d StPO noch eine Vielzahl weiterer Informationen. Auf das hier in Rede stehende Recht wird mithin zu einem Zeitpunkt aufmerksam gemacht, zu dem das Opfer mit anderen, naheliegenderen und drängenderen Fragen beschäftigt ist. Die Opferinformationsrechte geraten im Folgenden in Vergessenheit, zumal sich das Verfahren bis zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung des Täters ziehen und evtl. erst Jahre später

„Die Opferinformationsrechte geraten im Folgenden in Vergessenheit, zumal sich das Verfahren bis zu einer (rechtskräftigen) Verurteilung des Täters ziehen und evtl. erst Jahre später die Entlassung aus der Haft anstehen kann.“



die Entlassung aus der Haft anstehen kann.

Eine positive Entwicklung der Opferinformationsrechte ist in NRW für den

Bereich der Sicherungsverwahrung zu verzeichnen. Es gilt hier seit dem 1. Juni 2013 die Vorschrift des § 106 SVVollzG NRW, der

Elemente der Regelungen des § 180 Abs. 5 StVollzG und des § 406d Abs. 2 StPO für seinen Anwendungsbe- reich vereint. Überdies werden die bestehenden Informationsrechte zukünftig gesetzgeberisch weiter modifiziert:

Nach dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), welches vom Bundestag bereits verabschiedet worden ist,²⁰ wird das Opferinformationsrecht aus § 406d Abs. 2 StPO

durch eine Nr. 3 ergänzt, wonach dem Verletzten unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag auch die Gewährung erneuter Vollzugslockerungen mitzuteilen ist.

Ferner sind durch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten²¹ Erweiterungen von Opferinformationsrechten zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich bereits aus den heute existierenden gesetzlichen Grundlagen (theoretisch) nicht unerhebliche Möglichkeiten für Opfer, sich über den in Haft befindlichen Täter zu informieren. Überdies besteht eine gesetzgeberische Tendenz bzw. Notwendigkeit, diese auszuweiten. Problematischer erscheint aus den dargestellten Gründen allerdings die verbesserungswürdige Anwendungspraxis. Als wesentlicher Bestandteil der Realisierung des Kon-

zeptes einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist daher die Berufung eines Ansprechpartners für Opferbelange in den JVAen anzusehen. Dies ist in Nordrhein-Westfalen nicht nur in der Modellanstalt für opferbezogene Vollzugsgestaltung – der JVA Schwerte – bereits erfolgt. Auch die JVA Bielefeld-Brackwede verfügt über Ansprechpartner für Opferbelange. Weitere Anstalten haben in Umsetzung des neuen § 7 Abs. 3 SVVollzG NRW unlängst

„Als wesentlicher Bestandteil der Realisierung des Konzeptes einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist daher die Berufung eines Ansprechpartners für Opferbelange in den JVAen anzusehen.“

Seminarempfehlung:
„Corporate Identity und Loyalität – Beamte im Spannungsfeld zwischen Aufgabe und Ansicht“ vom 8. bis 9. Juli 2014 in Celle

Ansprechpartner ernannt.²² Hierdurch soll Opfern nicht nur die Scheu vor einer Kontaktaufnahme mit der JVA genommen, sondern auch eine sensible und kompetente Bearbeitung der Anliegen gewährleistet werden.

V. Fazit und Ausblick

Der Strafvollzug hat sich zum Ziel gesetzt, der Resozialisierung von Straftätern zu dienen und diese zu fördern. Dabei sind schützenswerte Opferinteressen lange stiefmütterlich behandelt worden.

Dies stellt ein Versäumnis dar, welches nicht nur durch den Gesetzgeber, sondern insbesondere auch durch die Vollzugspraxis aufzuholen ist. Entscheidend ist die Erkenntnis, dass sich das Resozialisierungsziel und die Beachtung und Förderung von Opferinteressen keineswegs ausschließen, sondern vielmehr im Sinne einer sozialen Integration ergänzen. Der Weg hin zu einer in erhöhtem Maße opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist damit vorge-

zeichnet. Jede Nichtbewältigung eines Tatgeschehens ist für die psychische und soziale Integration der Täter und Opfer negativ.²³ Der Tausgleich, insbesondere auch im Rahmen der Durchführung eines TOA, bewirkt auf Seiten des Opfers im Idealfalle die Chance auf Rückkehr in ein „normales“, angstfreies Leben, mindestens aber auf eine Verbesserung der Situation durch Tatbewältigung. Die Beschäftigung des Täters mit seiner Tat wieder-

„Entscheidend ist die Erkenntnis, dass sich das Resozialisierungsziel und die Beachtung und Förderung von Opferinteressen keineswegs ausschließen, sondern vielmehr im Sinne einer sozialen Integration ergänzen.“

rum, vor allem mit den Folgen für das Opfer, bietet Hoffnung auf Entwicklung von Opferempathie und insgesamt eine eingehendere Auseinandersetzung mit dem verübten Unrecht. Dem Täter wird die Chance eingeräumt, Verantwortung zu übernehmen und seine eigene Schuld verarbeiten zu können. Seine Wiedereingliederung wird hierdurch gefördert.²⁴

Es liegt daher auf der Hand: eine konsequente Weiterverfolgung und praktische Implementie-

rung des Modells einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung eröffnet für alle Beteiligten und ihr zukünftiges Leben positive Möglichkeiten.

Quellen

1. Vgl. hierzu Nummer 8 der Leitlinien der Landesregierung NRW zum Strafvollzug, abgedruckt im Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 318 ff., abrufbar auch unter www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de
2. Eingehende Informationen hierzu: Tätigkeitsberichte des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 43 ff. sowie für das Jahr 2012, S. 13 ff.
3. Hierzu ausf. Gelber/Walter, BewHi 2013, 14 ff.
4. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011, S. 43 ff.
5. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes NRW für das Jahr 2011, S. 44 ff.; Gelber/Walter, NSTZ 2013, 76 f.
6. Gelber/Walter, BewHi 2013, 10 ff.
7. BVerfGE 109, 133
8. Walther, GA 2007, 615
9. Schneider, Kriminologie, 1987, S. 774
10. Vgl. bereits Wulf, ZfStrVo 1985, 67
11. Dies sind (Absichts-) Erklärungen des Täters über zukünftiges Tun oder Unterlassen.

12. Vgl. hierzu Gelber, MschrKrim 2012, 142 ff.; Hartmann/Haas/Steengrafe/Steudel, TOA-Infodienst Nr. 44 (August 2012), 26 ff.
13. Hierüber ist das Opfer selbstverständlich im Vorfeld aufzuklären.
14. Grundlegend Liebmann, Restorative Justice – How it works, London, 2007; vgl. auch Domenig, TOA-Infodienst Nr. 41 (August 2011) Sammelband Restorative Justice, 1 ff.
15. Vgl. z.B. die EU-Projekte „Mediation and RJ in prison settings (abgeschlossen)“ sowie „RJ nach der Verurteilung; Opfer schützen und unterstützen“ (aktuell laufend)
16. Gelber/Walter, BewHi 2013, 10
17. § 180 Abs. 5 StVollzG gilt in allen Bundesländern, die noch nicht von der ihnen seit 2006 zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Strafvollzugsgesetze oder Justizvollzugsdatenschutzgesetze zu erlassen, was z.B. in NRW der Fall ist. Zum Regelungsgehalt der im Text genannten Vorschriften vgl. die Rubrik „Recht“ in diesem Heft.
18. Vgl. Gelber/Walter NStZ 2013, 77
19. Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 55. Aufl. 2012, § 406d Rn. 3
20. Zum Zeitpunkt der Endredaktion dieses Beitrages stand die Verkündung des Gesetzes unmittelbar bevor (vgl. auch BT-Dr. 17/6261 vom 22.06.2011 und BR-Dr. 253/13 vom 03.05.2013).
21. Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.11.2012 L 315/57
22. Dies betrifft die JVAen in Werl und in Aachen. Darüber hinaus ist die Berufung von Ansprechpartnern in der JVA Detmold und in der JVA Geldern vorgesehen.
23. Winter/Matt, NK 2012, 74
24. Vgl. zu den (positiven) Möglichkeiten einer Einbeziehung des Opfers in den Resozialisierungsprozess schon Müller-Dietz in: Janssen/Kerner (Hrsg.), Verbrechenopfer, Sozialarbeit und Justiz – Das Opfer im Spannungsfeld der Handlungs- und Interessenkonflikte, 1985, S. 247 f.



Kontakt:

Claudia Gelber

E-Mail

claudia.gelber@lg-bonn.nrw.de

Holger Joiko

E-Mail

holger.joiko

@justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Internet

www.justizvollzugsbeauftragter.nrw.de

Schadensersatz statt Strafe?

von Bernd-Dieter Meier

Kriminalpolitische Diskussionen kreisen gelegentlich um die Frage, ob und inwieweit die Verpflichtung zum Schadensersatz eine Alternative zur staatlichen Strafe sein kann. Mit der Frage verbindet sich in der Regel die Hoffnung auf eine Entlastung der Strafjustiz, aber auch die Verbesserung der Position des Geschädigten wird als Konsequenz genannt. In der Vergangenheit hat es immer wieder entsprechende Vorschläge gegeben. Erinnerung sei an die Empfehlungen der niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts von 1992¹ oder den schon

1974 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl.² Im Sommer diesen Jahres war die Frage Gegenstand einer kontroversen Diskussion auf einer Tagung, die vom Arbeitskreis „Strafjustiz in Niedersachsen“ in der Ev. Akademie in Loccum veranstaltet wurde.³

Das Thema hat eine hohe praktische Relevanz. Obwohl im Bereich der Bagatelldelinquenz die „private“ Konfliktlösung im Vordergrund steht (Abnahme der Sache, Zahlung einer Fangprämie, Hausverbot, erhöhtes Beförderungsentgelt etc.), beschäftigen die Delikte die Strafjustiz in erheblichem Maß. Da-

bei stechen insbesondere der Ladendiebstahl mit bundesweit ca. 370.000 Fällen jährlich und die Beförderungerschleichung mit 240.000 Fällen heraus.⁴ Zwar werden die meisten dieser Verfahren nach Opportunitäts Gesichtspunkten eingestellt. In einer Untersuchung zur Diebstahlskriminalität in Niedersachsen, bei der entweder ein Strafbefehl oder ein Urteil ergangen war, zeigte sich jedoch, dass die Bagatelldelinquenz auch auf der gerichtlichen Ebene noch eine beachtliche Rolle spielt: In einem Drittel der wegen Diebstahls abgeurteilten Fälle (34,0 %) lag der



**Prof. Dr. jur.
Bernd-Dieter Meier**

Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Leibniz Universität Hannover

Wert des Diebesguts unter 10 €, in der Hälfte der Fälle (50,7 %) unter 20 € und in zwei Drittel (69,8 %) unter 50 €. Durch die materielle Entkriminalisierung könnten hier für die Justiz erhebliche Entlastungen erzielt werden.

Aber ist dieser Weg gangbar? Kann die Strafe durch rein zivilrechtliche Lösungen substituiert werden? Aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht scheint die Antwort eindeutig zu sein: Nein, eine Ersetzung ist nicht möglich, die Strafe ist unverzichtbar. Als allgemeine Lösung taugt die Schadensersatzpflicht schon deshalb nicht, weil nicht alle Delikte ein persönlich

betroffenes Opfer haben, das den Schadensersatzanspruch geltend machen kann; „victimless crimes“ wie die folgenlose Trunkenheitsfahrt können nur durch den Staat verfolgt werden. Aber auch bei der opferbezogenen Kriminalität kommt die Ersetzung dann nicht in Betracht, wenn der Täter vermögenslos ist. Von den Wirtschaftswissenschaften werden hier nichtpekuniäre Sanktionen, insbesondere Freiheitsentzug für erforderlich gehalten, um die notwendige Abschreckungswirkung zu erzeugen.

Aus strafrechtlicher und kriminologischer Sicht ist die Antwort weniger ein-

deutig. Das der ökonomischen Analyse des Rechts zugrunde liegende Entscheidungsmodell, das nach dem Ergebnis von Kosten-/Nutzen-Abwägungen fragt, ist durch die empirisch-kriminologische Forschung nicht hinreichend belegt. Zumindest bei der schwereren Kriminalität ist die Abschre-



Die Leibniz Universität in Hannover

ALTERNATIVEN ZUM STRAFRECHT

kungswirkung der Strafe nicht nachweisbar, hier spielen Gesichtspunkte wie die moralische Verbindlichkeit der Norm eine größere Rolle. Bei der leichteren Kriminalität mag das Strafrecht zwar eine abschreckende Wirkung haben; hier geht der Abschreckungseffekt aber nicht von der Schwere der drohenden Sanktion aus, sondern von der Entdeckungs- und Bestra-

fungswahrscheinlichkeit.⁶ Dabei ist derzeit noch völlig unklar, ob die Abschreckungswirkung wirklich an die Rechtsfolge „Strafe“ mit der öffentlichen Stigmatisierung durch das Urteil gebunden ist oder ob es nicht vielmehr die erwarteten faktischen Nachteile und die mit ihnen verbundenen Belastungen sind, die die Rechtsadressaten zur Normbefolgung motivie-

ren. Soweit letzteres der Fall ist, kann auch die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht, ggf. in Kombination mit weiteren Nachteilen wie dem Hausverbot handlungsleitend wirken.

Aus straf- und sanktionsrechtlicher Sicht kommt hinzu, dass die Strafzumessung auch bei einkommens- und vermögenslosen Tätern an das Schuldprinzip gebunden

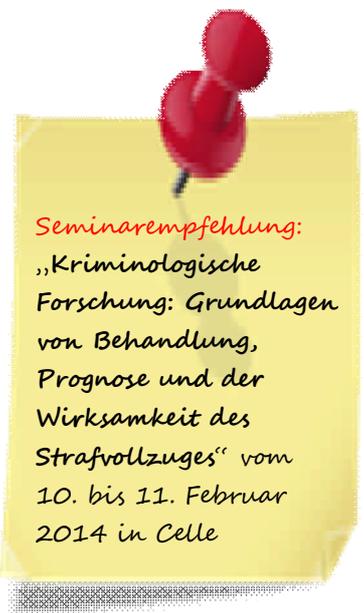
„Bei der leichteren Kriminalität mag das Strafrecht zwar eine abschreckende Wirkung haben; hier geht der Abschreckungseffekt aber nicht von der Schwere der drohenden Sanktion aus, sondern von der Entdeckungs- und Bestrafungswahrscheinlichkeit.“

ist. Ein Wechsel der Strafart, wie er aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht angezeigt erscheint, kommt nur unter den engen Voraussetzungen des § 47 StGB in Betracht. Selbst bei Wiederholungstätern sind im Bagatellbereich in der Regel keine Freiheitsstrafen zulässig, die die Schwelle von ein oder zwei Monaten übersteigen.⁷ Dabei ist zweifelhaft, welche präventiven Effekte sich hiermit erzielen lassen. Die Rückfallquoten sind jedenfalls be-

trächtlich: Bei unbedingten Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten wird mehr als die Hälfte der Entlassenen (53,8 %) innerhalb von 3 Jahren erneut verurteilt, in den weitaus meisten Fällen wieder zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung.⁸ Die Steuerungswirkung des Strafrechts stößt hier augenscheinlich an Grenzen.

Was folgt daraus? Die Frage, ob Strafe durch die Verpflichtung zum Schadensersatz abgelöst wer-

den kann, lässt sich nicht allein anhand theoretischer Modelle beantworten. Erforderlich sind eine genaue Analyse des Deliktsbereichs, die empirisch fundierte Gegenüberstellung der mit den strafrechtlichen und rein zivilrechtlichen Lösungen erzielbaren Wirkungen sowie die kriminalpolitische Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit dem Geschädigten der eigenverantwortliche Schutz seiner Rechtsgüter zugemutet werden kann.



Der Rückzug des Strafrechts geht mit einer Rückverlagerung von Verantwortung einher, die von den Geschädigten auch wahrgenommen werden können muss. Der hierfür erforderliche breite kriminalpolitische Konsens ist derzeit nicht in Sicht.

Quellen

1. P.-A. Albrecht u.a., Strafrecht – ultima ratio, 1992.

2. Arzt u.a., Entwurf eines Gesetzes gegen Laddiebstahl (AE-GLD), 1974.

3. Schaede (Hrsg.), Strafe – wozu? Auf welchem Weg und wohin entwickelt sich die Kriminalpolitik?, Loccumer Protokolle 27/13.

4. Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, 41, 43.

5. Poltrock, Gleichbehandlung oder altersentsprechende Diffe-

renzung, 2013, 269 f.

6. Meier, in: H.J. Schneider (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1, 2007, 996 ff.

7. BGHSt 52, 84 (86 ff.); Fischer, StGB, 60. Aufl., 2013, § 47 Rn. 6.

8. Jehle u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2010, 63.

Kontakt:

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

Telefon
(0 511) 762 8260

E-Mail
meier@jura.uni-hannover.de

Die Entwicklungsverläufe von Jugendstrafgefangenen

von Daniela Hosser

Die in der Strafvollzugsforschung immer wieder aufgeworfene Frage „Was wirkt?“, greift bekanntermaßen zu kurz und ist durch die Frage „Was für wen unter welchen Umständen wirkt?“ zu präzisieren (Lösel, 1998). Eine differenzierte Antwort setzt voraus, intraindividuelle Veränderungen im delinquenten Verhalten über verschiedene Lebensphasen hinweg zu erfassen und die jeweiligen Risiko- und Schutzfaktoren der Rückfälligkeit zu identifizieren. Sanktionswirkungen

und in Haft erfolgte Maßnahmen sind dabei mit zu berücksichtigen. Anhand dieser Maßgabe wurde die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Längsschnittstudie „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ (2004-2012) konzipiert, die am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) begonnen und ab 2009 an der Technischen Universität Braunschweig fortgeführt wurde. Datenbasis der Studie waren Selbstangaben und

Akteninformationen von 2405 männlichen deutschen Erstinhaftierten aus dem norddeutschen Jugendstrafvollzug, die im Zeitraum von 1998 bis 2008 während der Haft und nach der Entlassung wiederholt im Rahmen von Interviews befragt wurden. Zusätzlich wurden anhand des Erziehungs- und Bundeszentralregisters die Delinquenzverläufe der Studienteilnehmer vom 14. bis zum 25. Lebensjahr rekonstruiert.



Prof. Dr. Daniela Hosser
Technische Universität Braunschweig - Institut für Psychologie

Zum Zeitpunkt ihrer ersten Inhaftierung im Jugendstrafvollzug waren die Teilnehmer, durchschnittlich 20 Jahre alt, ihre Strafdauer betrug im Mittel 20 Monate. In 52% der Fälle war das Indexdelikt ein Gewaltdelikt, bei 33% ein Aneignungsdelikt. Im Beobachtungszeitraum, der für fast alle Teilnehmer mindestens 4 Jahre bis nach der ersten Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug reichte, wurden 83% wiederverurteilt und 52% erneut inhaftiert. Bis zum 25. Lebensjahr gelang 37% der (vorläufige) Ausstieg aus der Kriminalität, 63%

wurden bis zum 25. Lebensjahr erneut straffällig.

Bei der Analyse der Delinquenzverläufe vom 14. bis zum 25. Lebensjahr konnten vier Gruppen identifiziert werden, die bezüglich Rückfallraten, Delinquenzbelastung, Risiko- und Schutzfaktoren variieren: spätstartende Desisters, spätstartende Persisters, frühstartende Persisters und frühstartende Desisters (Taefi & Hosser, 2011):

Spätstartende Desisters (5%): Die Hochphase der Delinquenz liegt zwischen

dem 18.-22. Lebensjahr, der Gipfel bei 20 Jahren. Durchschnittlich wurden vier Delikte pro Person registriert. Bei der ersten Inhaftierung ist das Durchschnittsalter mit 22 Jahren relativ hoch, ebenso die Strafdauer mit 31 Monaten. Als Indexdelikt treten überproportional häufig Gewaltdelikte, vor allem Tötungsdelikte auf (14%). In Kindheit und früher Jugend wurde delinquentes Verhalten nur selten registriert. In Haft oder nach der Entlassung konnte häufiger erfolgreich eine schulische oder berufliche Ausbildung absolviert

werden, die nach der Entlassung den Berufseinstieg förderte. Oft lebten die Befragten nach der Entlassung in einer festen Partnerschaft. Wiederverurteilt wurden 54%, erneut inhaftiert nur 17%. Ein Rückfall wurde durchschnittlich erst zwei Jahre nach der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug registriert. Die Resozialisierungsbemühungen im Vollzug scheinen den Weg aus der Delinquenz vorgebahnt zu haben, zumindest schätzt dies

mit über 80% der überwiegende Teil der Befragten retrospektiv so ein.

Spätstartende Persisters (42%): Das Risiko eines BZR-Eintrages nimmt im Verlauf der Adoleszenz stetig zu und erreicht mit 18 Jahren den Höhepunkt. Danach sinkt die Wahrscheinlichkeit langsam, bleibt aber mit einem allgemeinen Rückfallrisiko von 40% im Alter von 25 Jahren im mittleren Bereich. Das hervorstechende Merkmal



Die Technische Universität in Braunschweig

DIE ENTWICKLUNGSVERLÄUFE VON JUGENDSTRAFGEFANGENEN

ist der über den Entwicklungsverlauf konstant hoch bleibende Anteil an Substanzmittelabhängigen, darunter vermehrt Heroinabhängigen. Bei der ersten Inhaftierung fanden sich in der Gruppe die kürzesten Haftstrafen, überwiegend aufgrund von Aneignungstaten. Die Straftaten wurden in fast der Hälfte der Fälle unter Substanzinfluss begangen. Der Anteil an Hepatitis erkrankten Personen ist mit knapp 12% zwei Jahre nach der Haftentlassung vergleichsweise hoch. Die Vermittlung in Arbeit oder Betreuungsmassnahmen nach Haftentlassung gelingt kaum. Die Gründung einer

Familie erweist sich in dieser Gruppe nicht als Schutzfaktor, da Beziehungen überwiegend als unglücklich beschrieben werden. Rückfällig wurden 93%, davon wurden 58% erneut inhaftiert. Bis zum 25. Lebensjahr wurden im Durchschnitt knapp 11 Delikte pro Person registriert.



Frühstartende Persisters (21%): Der Delinquenzverlauf ist ab dem 14. Lebensjahr von einer hohen, erst im frühen Erwachsenenalter langsam sinkenden, Kriminalitätswahrscheinlichkeit gekennzeichnet. Die Delinquenzbelastung ist in der Summe mit durchschnittlich 13 Delikten pro Person am höchsten, das Deliktenspektrum ist breit gefächert. In der Kindheit waren frühes antisoziales Verhalten, Betreuung durch das Jugendamt, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit eines Erziehungsberechtigten, kriminelle Vorbelastung eines Erziehungsberechtigten,

„Im Beobachtungszeitraum, der für fast alle Teilnehmer mindestens 4 Jahre bis nach der ersten Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug reichte, wurden 83% wiederverurteilt und 52% erneut inhaftiert. Bis zum 25. Lebensjahr gelang 37% der (vorläufige) Ausstieg aus der Kriminalität, 63% wurden bis zum 25. Lebensjahr erneut straffällig.“

physische Gewalterfahrungen und Heimaufenthalte überproportional häufig. Vor der ersten Inhaftierung war bereits knapp ein Viertel in psychiatrischer Behandlung, fast 70% haben Drogenprobleme. Eine erneute Verurteilung erfolgte i.d.R. innerhalb des ersten Jahres nach Haftentlassung, nahezu 100% wurden wieder verurteilt, über 70% erneut inhaftiert. Diese Gruppe entspricht derjenigen am

besten, die Terrie Moffitt (1993) als „Life-Course-Persisters“ bezeichnete.

Frühstartende Desisters (32%): Der Gipfel der Kriminalitätsbelastung findet sich bereits im 15. Lebensjahr, die Hochphase liegt zwischen 14 und 17 Jahren. Die Problembelastung in der Kindheit gleicht der vorherigen Gruppe. Auffällig ist der hohe Anteil an Schulabbrechern (63%), Drogen- und Alkoholmiss-

brauch sind vergleichsweise selten. Der Entwicklungsverlauf ist von einer deutlichen Deeskalation gekennzeichnet. Zum Ende des Beobachtungszeitraums leben viele nach eigenem Bekunden zufrieden in festen Partnerschaften (71%). Nach anfänglicher fehlender sozialer Integration und starker Orientierung an den Gleichaltrigen, nehmen im Erwachsenenalter Selbst-

wert und Normorientierung zu und bleiben verhältnismäßig hoch.

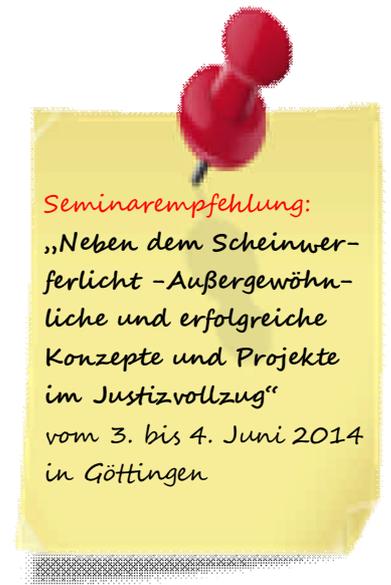
Zusammenfassend betrachtet, sind die gefundenen Entwicklungsverläufe anknüpfungsfähig an die Befunde weiterer Delinquenzverlaufsstudien (Dahle, 2005; Rosay & Everett, 2008; Stelly & Thomas, 2005). Die Ergebnisse verweisen auf Ansatzpunkte für die Vollzugsgestaltung und Nachentlassungsbetreuung. Insbesondere der hohe Anteil von psychisch mehrfach auffälligen und substanzabhängigen Inhaftierten mit kurzen Haftstrafen stellt den Jugendstrafvollzug vor gro-



Die Justizvollzugsanstalt Vechta - Jungtättervollzug

DIE ENTWICKLUNGSVERLÄUFE VON JUGENDSTRAFGEFANGENEN

ße Herausforderungen. Diesbezüglich fehlen Ressourcen im Bereich der psychiatrischen Versorgung und Suchtbehandlung, effektive Kurzzeitbehandlungsprogramme zur Förderung von Compliance und sozialer Kompetenz sowie ein auf diese Klientel zugeschnittenes Betreuungsangebot nach Haftentlassung.



Quellen

Dahle, K.-P. (2005). Delinquenzverläufe über die Lebensspanne: Anwendungsperspektiven einer entwicklungsorientierten Sichtweise. In K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (S. 79-91). Göttingen: Hogrefe.

Hosser, D. (2012). Abschlussbericht zum DFG geförderten Projekt „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe. Eine längsschnittliche Untersuchung von erstmals inhaftierten Jugendlichen und Heran-

wachsenden“. Braunschweig.

Lösel, F. (1998). Evaluation der Straftäterbehandlung: Was wir wissen und noch erforschen müssen. In R. Müller-Isberner & S. Gonzalez-Cabeza (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie: Schuldfähigkeit, Kriminaltherapie, Kriminalprognose* (S. 29-50). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Moffitt, T. E. (1993). Adolescence-limited and life-course persistent antisocial behavior: A developmental taxonomy. *Psychological Review*, 100, 674 - 701.

logical Review, 100, 674 - 701.

Rosay, A. B. and Everett, R. S. (2008). Delinquency Trajectories in Anchorage and Fairbanks. *Alaska Justice Forum* 25, (3), 2-6.

Stelly, W. & Thomas, J. (2005). *Kriminalität im Lebenslauf*. TOBIAS-lib: Universitätsbibliothek Tübingen.

Taefi, A. & Hosser, D. (2011). *Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe*. Vortrag auf dem 21. Niedersächsischen Jugendgerichtstag. Hannover: 8. September.

Kontakt:

Prof. Dr. Daniela Hosser

E-Mail

daniela.hosser@tu-bs.de

Telefon

0531 / 391-2815

Zusammenfassung von Erkenntnissen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung aus einem bayerischen Pilotprojekt im offenen Vollzug

von Maïke M. Breuer und Johann Endres

In einem Pilotprojekt im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Ebrach wurde die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) erprobt (vgl. Breuer, Endres, Vornholt & Müller, 2013; Elektronische Aufenthaltsüberwachung - Er-

kenntnisse aus einem bayerischen Pilotprojekt im offenen Vollzug in: *Bewährungshilfe*, Nr. 60, S. 146 - 158). Insgesamt 45 außenbeschäftigte junge Gefangene testeten das sogenannte 2-Track-System, das Personen lokalisieren, ihren Aufenthaltsort mit

individuell angeordneten Inklusiv- und Ausschlusszonen abgleichen und die Bewegungsgeschwindigkeit abschätzen kann.

Zusätzlich gaben 16 Gefangene schriftliche Selbstauskünfte zur EAÜ ab und neun wurden durch Studierende



**Dr. Maïke M. Breuer (links)
und Dr. Johann Endres**

*Kriminologischer Dienst des
bayerischen Justizvollzugs*

der Sozialpädagogik der Universität Bamberg befragt. Die technischen Erfahrungen wurden vom Dienstleiter des offenen Vollzugs dokumentiert. Durch die freiwillige Teilnahme ergab sich eine künstliche Untersuchungssituation, so dass die Befunde nicht auf einen Realeinsatz generalisierbar sind. Es wurden jedoch Vor- und Nachteile der EAÜ für

mögliche Anwendungen im Strafvollzug herausgearbeitet.

Bei der EAÜ lässt sich bedarfsgemäß variieren, wann (unmittelbar oder verzögert) und wie (SMS oder E-mail) Alarme gemeldet werden. Allerdings war es aufgrund von häufigen GPS-Empfangsstörungen unwirksam, die Alarme abzuarbeiten. Für die Gefangenen waren die Alarme

lästig, wenn sie sich in Arbeitsräumen ohne GPS-Empfang aufhalten mussten. Sie riefen auch die Befürchtung hervor, sich im Ernstfall nicht ausreichend vor falschen Anschuldigungen schützen zu können. Bei einer verpflichtenden Anordnung wäre es wichtig, die Aufenthaltsorte auf Empfangsstörungen zu prüfen bzw. diese zu bewältigen.

Werden Lockerungen und EAÜ kombiniert, könnten sich spezifische Vor- und Nachteile ergeben. Lockerungen sollen erwünschtes Verhalten fördern und belohnen. Diese Anreizfunktion könnte beeinträchtigt werden, wenn die EAÜ die wahrgenommene Attraktivität von Vollzugslockerungen redu-

ziert. Nach den Selbstauskünften erscheint die EAÜ den Gefangenen umso einschränkender, je mehr objektive Freiräume bestehen. Andererseits könnte es die Anreizfunktion stützen, wenn Gefangene aufgrund der EAÜ mehr Freiräume erhalten, für die sie ansonsten nicht in Frage kämen.



Die Justizvollzugsanstalt Ebrach

ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG

Vollzugslockerungen sollen zudem Lernfortschritte überprüfen und verbleibende Schwierigkeiten sichtbar machen. Diese Erprobungsfunktion unterstützend, könnten durch die EAÜ aufenthaltsortbezogene Auflagen (z.B. sich von der Wohnung des Opfers oder bestimmten Gaststätten fern zu halten) kontrollierbar werden. Andererseits könnte die

Aussagekraft des gezeigten Verhaltens auch geschwächt werden, weil die Orte ohne EAÜ vielleicht nicht gemieden worden wären. Gut nachvollziehbare Erklärungen zur zeitlich begrenzten Anordnung der EAÜ erscheinen wichtig, um das Vertrauensverhältnis zwischen den Gefangenen und Bediensteten nicht zu belasten.

Die EAÜ könnte die Behandlungsfunktion von Lockerungen unterstützen, wenn neue Verhaltensweisen eingeübt werden sollen. Bei bestimmten Problemkonstellationen könnte die Regulierung des Lebensstils unterstützt werden, beispielsweise durch die Auflage Orte zu meiden, die einen Rückfall in kriminalitätsbegünstigende Gewohn-

„Bei bestimmten Problemkonstellationen könnte die Regulierung des Lebensstils unterstützt werden.“

heiten wahrscheinlich machen.

Schließlich sollen Lockerungen soziale Kontakte und organisatorische Vorbereitungen auf ein Leben in Freiheit ermöglichen. Dieser Eingliederungsfunktion könnten mögliche Stigmatisierungen durch die EAÜ entgegen wirken. So könnte es die berufliche Wiedereingliederung erschwe-

ren, wenn Arbeitgeber keine elektronisch überwachten Personen einstellen möchten. Derzeit scheint die EAÜ in der Öffentlichkeit vor allem mit gefährlichen Sexualstraftätern assoziiert zu werden. Selbst wenn sich die mediale Aufmerksamkeit mit der Zeit verändern kann, werden Stigmatisierungseffekte vermutlich nicht vollständig verschwinden.

Daher wären elektronisch überwachte Personen auf den Umgang mit solchen Problemen vorzubereiten.

Innerhalb des Strafvollzugs könnte die EAÜ eingesetzt werden, um aufenthaltsbezogene Weisungen bei unbeaufsichtigten Vollzugslockerungen zu kontrollieren. So könnte die EAÜ bislang unerkannte Verstöße

aufdecken oder bewirken, dass sich die Gefangenen besser an ihre Weisungen halten. Ob unter EAÜ Lockerungen gewährt werden können, die ansonsten zu riskant erscheinen, hängt von vielen Aspekten des Einzelfalls ab. Während sich spontane Impulstaten durch die EAÜ vermutlich nicht verhindern lassen, könnten geplante Taten vermindert werden, wenn

die EAÜ das wahrgenommene Risiko erhöht, als Täter überführt zu werden. Allerdings erfordert die Kombination von Lockerungen und EAÜ einen hohen Arbeitsaufwand für einen kurzen Einsatzzeitraum. Zudem bleiben ebenfalls bedeutsame Verstöße, beispielsweise eine Kontaktaufnahme zu früheren Mittätern, unkontrollierbar.



Gerät zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

ELEKTRONISCHE AUFENTHALTSÜBERWACHUNG

Auch wäre es möglich, die gelockerte Beaufsichtigung der Gefangenen in den Außenbereichen der Justizvollzugsanstalten durch die EAÜ zu ergänzen, damit die Gefangenen Entweichungen für weniger aussichtsreich halten. Vermutlich setzt eine schnellere Verfolgung von Entwichenen jedoch voraus, dass Alarmmeldungen nur selten eingehen. Zudem sind Entweichungen ohnehin selten. Eine persönliche Entlastung wäre aufgrund der vielfältigen Aufgaben des Allgemei-

nen Vollzugsdienst durch die EAÜ nicht zu erwarten.

Schließlich werden Einsatzmöglichkeiten im geschlossenen Vollzug diskutiert, die eine Aufenthaltsregistrierung aller Gefangenen und einen zentralen und automatisierten Einschluss erlauben. Solche Automatisierungen würden wahrscheinlich eine reduzierte persönliche Betreuung der Gefangenen nach sich ziehen.

Aufgrund der Erkenntnisse des Pilotprojektes

wird die Idee, bereits bestehende Überwachungsmaßnahmen im Strafvollzug durch eine EAÜ zu ergänzen, derzeit nicht weiterverfolgt. Andererseits erscheinen viele der hier nur skizzierten Aspekte, beispielsweise auch die technische Funktionsweise, als zeitlich veränderbar und wären dann erneut zu prüfen.

„Aufgrund der Erkenntnisse des Pilotprojektes wird die Idee, bereits bestehende Überwachungsmaßnahmen im Strafvollzug durch eine EAÜ zu ergänzen, derzeit nicht weiterverfolgt.“



Seminarempfehlung:

*„Zum Umgang mit Ärger und Wut in der beruflichen Kommunikation“
vom 29. bis 30.
April 2014 in Celle*

Kontakt:

Dr. Maike M. Breuer

E-Mail

maike.breuer@jva-er.bayern.de

Telefon

0 91 31 / 782 - 155

Dr. Johann Endres

E-Mail

johann.endres@jva-er.bayern.de

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden hohe Anforderungen gestellt, an Führungskräfte im Justizvollzug Anforderungen ganz besonderer Art. Auf sie konzentrieren sich nicht nur Erwartungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von Gefangenen und von der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können vorhandene Ressourcen besser genutzt werden? Wie können Veränderungsprozesse begleitet und Innovationen initiiert werden?

Wir unterstützen Führungskräfte im Justizvollzug bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung
- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Unsere nächsten Veranstaltungen (Auszug)

Datum	Thema
10. - 11.02.2014	Kriminologische Forschung: Grundlagen von Behandlung, Prognose und der Wirksamkeit des Strafvollzuges
18. - 19.02.2014	„Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als Führungsaufgabe
15. - 16.04.2014	Projektmanagement
29. - 30.04.2014	"Nie mehr Ärger mit dem Ärger" - Zum Umgang mit Ärger und Wut in der beruflichen Kommunikation
03. - 04.06.2014	„Neben dem Scheinwerferlicht“ - Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekte im Justizvollzug



Das gesamte **Jahresprogramm 2014** können Sie als pdf-Datei im Internet unter www.fajv.de herunterladen.

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Führungsseminare, Personalförderprogramme, Organisationsberatung, Coaching

Rolf Koch *Pädagoge*
Telefon: (0 51 41) 59 39 459
E-Mail: rolf.koch@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Marketing, Rechnungswesen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann*
Telefon: (0 51 41) 59 39 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Assessment Center, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 449
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Verwaltung

Rita Stadie *Bürokauffrau*
Telefon: (0 51 41) 59 39 489
E-Mail: rita.stadie@justiz.niedersachsen.de



Steuerungsverfahren, Betriebswirtschaft, Organisationsberatung, Coaching

Iris Werner *Supervisorin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 469
E-Mail: iris.werner@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Führungsakademie -
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 50 Druckexemplare